Das Güterrechtsregister.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Hans Klinkradt,
Assessor aus **Wittenburg i. M.**

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Rostock.
Druck der Carl Boldt'schen Hof-Buchdruckerei.
1911.

Referent: Herr Professor Dr. Matthias.

Meinen Eltern

in Dankbarkeit gewidmet

der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553615_0070

Literaturverzeichnis.

Baligand, Der Ehevertrag, München 1906.

Beckh, Die Beweislast nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, München 1909.

Betzinger, Die Beweislast im Zivilprozeß, 1904.

Bollenbeck, „Die Zulässigkeit gemischter Güterstände unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit besonderer Rücksicht auf die aus dem rheinischen Recht übergeleiteten Güterstände dieser Art" in der Zeitschrift „Das Recht" 1904, S. 32 ff.

Burth, „Hat der Eintrag einer ehelichen Gütergemeinschaft ins Güterrechtsregister praktischen Wert?" in der Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg, 47. Jahrgang 1905, S. 1 ff.

Cohn, Handels- und Genossenschaftsregister, 3. Auflage.

Collenberg, Das Güterrechtsregister, Dissertation 1905.

Cosack, Lehrbuch des deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 4. Auflage.

Crome, System des deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. 4, 1908.

Dernburg, Familienrecht, 4. Auflage, 1908.

Dorst, „Welche Bedeutung hat das Güterrechtsregister?" in der Zeitschrift des deutschen Notarvereins, I. Jahrgang 1901, S. 129 ff.

Ehrlich, Das zwingende und nichtzwingende Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Jena 1899.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 8./9. Auflage, 1908.

Enneccerus-Lehmann, Familienrecht, 2. Auflage.

Fraenkl, Familienrecht, 1898.

Fuchs, „Zum Güterrechtsregister" in der Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg. 1904. S. 257.

Götze, „Über die Eintragung von Vorbehaltsgut in das Güterrechtsregister“ im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Bd. 1, S. 433 ff.

Götze, „Über die Eintragung von Vorbehaltsgut im Güterrechtsregister“ in der Beilage zur Hanseatischen Gerichtszeitung 1902 Nr. 1.

Güthe, Die Grundbuchordnung, Berlin 1905.

Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. 3. Auflage.

Hässler, Ehevertrag und Güterrechtsregister im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, Bd. 7, S. 687.

Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, Leipzig, 1901.

Hörle, „Sind Eintragungen in das Güterrechtsregister vor Abschluß der Ehe zulässig?“ in Hessische Rechtsprechung 1900/1901 S. 135 ff. u. 141 ff.

Jastrow, Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß Bd. 28, S. 497 über Eheabschluß als Voraussetzung der Eintragung.

Klickermann, Das Güterrechtsregister in seiner materiellrechtlichen Bedeutung, Dissertation 1908.

Knitschky, „Die Schuldenhaftung der Ehegatten bei dem gesetzlichen Güterstand“ in der Mecklenburgischen Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, Bd. 18, S. 125.

F. Kohler, Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1898.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Bd. 2, 2. Auflage 1903.

Kurtz, Das Güterrechtsregister, seine rechtliche Natur und Anwendung in der Praxis der Gerichte. 1909.

Landsberg, Die Anwendung des § 1435 BGB. auf die verschiedenen vertragsmäßigen Gütersysteme, Dissertation 1904.

Langfeld, Mecklenburgische Ausführungsverordnungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Leonhard, Die Beweislast, 1904.

Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Preußischen Allgemeinen Landrechts. 1./2. Aufl. 1903.

Mahla, „Zur Frage über die Eintragung der Eheverträge in das Güterrechtsregister“ in der Zeitschrift für das Notariat und für die freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern. 4. Jahrgang 1903, S. 235.

Mariolle, „Das eheliche Güterrecht nach den privatinternationalrechtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum

Bürgerlichen Gesetzbuch“ in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 65, S. 103.

Matthiass, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, 5. Auflage (1910).

Mayer-Reis, Das Familien- und Vormundschaftsrecht. 4. Auflage in der Bearbeitung von Heidlen.

Meisner, Familienrecht 1905.

Metzges, „Ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Gütertrennung ein besonderer ehelicher Güterstand? Wann begründen Bestimmungen eines Ehevertrages Gütertrennung, wann einen vertraglichen Güterstand? Inwieweit sind Bestimmungen des Ehevertrages der Eintragung in das Güterrechtsregister fähig und bedürftig? im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, Bd. 3, S. 327 ff.

Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. 5. Auflage.

Neustadt, Eherecht. Neue Ausgabe 1910.

Opet u. v. Blume, Familienrecht, 1906.

Planck, Familienrecht, 3. Auflage.

Protokolle für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ramdohr, Das Rechtsprinzip zum Schutze mangelhafter menschlicher Erkenntnisfähigkeit im Bürgerlichen Gesetzbuch“ in Gruchot's Beiträgen, Bd. 44, S. 801 ff.

Reinhold, Das Güterrechtsregister des Bürgerlichen Gesetzbuches, Dissertation 1908.

Rocholl, Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1900.

Scherer, Familienrecht, 1900.

Schiffer, Das Antrags- und Beschwerderecht des Notars in Beziehung auf Eintragungen in öffentliche Bücher und Register in Gruchot's Beiträgen, Bd. 46, S. 345.

Schmidt-Habicht, Familienrecht, München 1907.

Schröder, Das eheliche Güterrecht, 3. Auflage.

Staudinger, Familienrecht, 5./6. Auflage 1909.

Strasser, Art und Umfang des Vorbehaltsguts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Halle 1909.

Stroh, Sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Eintragungen ins Güterrechtsregister zulässig, bevor die Ehe, deren Güterstand geregelt werden soll, geschlossen ist? in der Juristischen Wochenschrift 1901, S. 691.

Ullmann, Das eheliche Güterrecht, 2. Auflage.

Ullmann, Die Zulässigkeit der vorläufigen Aufhebung des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung durch einstweilige Verfügung, in der Juristischen Wochenschrift 1902, S. 205.

Weissler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Berlin, 1900.

Wieruszowski, Handbuch des Eherechts, Teil I und II, 1900, 1904.

Winter, „Über die Eintragung von Vorbehaltsgut in das Güterrechtsregister" im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, Bd. 1, S. 433.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Zweck und Entstehungsgeschichte des Güterrechtsregisters . . § 1

Abhandlung.

A. Die materiellrechtliche Behandlung des Güterrechtsregisters.

I. Die Bedeutung der Eintragung
1. in ihrer schutzzerstörenden Wirkung . . . . . § 2
2. in ihrer schutzbegründenden Wirkung . . . . . § 3
3. in ihrer Beziehung zum eingetragenen Güterrechtsverhältnis . . . . . § 4
4. für die Beweislastverteilung . . . . . § 5

II. Der Verläßlichkeitsschutz des § 1435 BGB.
1. der Umfang desselben . . . . . § 6
2. der Inhalt desselben
a) Rechtsgeschäfte . . . . . § 7
b) Rechtskräftige Urteile . . . . . § 8
3. die Dauer desselben . . . . . § 9

III. Das Verhältnis des Verläßlichkeitsschutzes des § 1435 zu den wichtigsten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, in denen der gute Glaube geschützt wird (§§ 892, 932) . . . . . § 10

IV. Geltungsgebiet des Verläßlichkeitsschutzes des § 1435 BGB.
1. Die auf Ehevertrag beruhende Neugestaltung der Güterrechtsverhältnisse.
a) Ausschließung und Änderung des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung § 11
b) Aufhebung und Änderung der im Güterrechtsregister eingetragenen Güterrechtsregelung . . § 12
2. Verweisungen auf § 1435 BGB.
a) im Bürgerlichen Gesetzbuch . . . . . § 13
b) im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch . . . . . § 14

B. Die formellrechtliche Behandlung des Güterrechtsregisters.
I. Voraussetzungen der Eintragung.
1. Zuständigkeit des Registergerichts . . . . . § 15
2. der Antrag . . . . . § 16
3. Eintragungsfähigkeit der zur Eintragung beantragten Tatsache . . . . . § 17
4. Eheabschluß als Voraussetzung der Eintragung . § 18
II. Die Tätigkeit des Registergerichts.
1. Die Prüfungstätigkeit des Registergerichts . . . § 19
2. Die Tätigkeit des Registergerichts auf dem Gebiete der Fassung der Eintragung . . . . . § 20
III. Die Öffentlichkeit des Güterrechtsregisters . . . . . § 21

Einleitung.

§ 1.

Zweck u. Entstehungsgeschichte des Güterrechtsregisters.

Das Güterrechtsregister ist eine Neuschöpfung des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches diejenigen, die mit einem der Ehegatten in rechtliche Beziehung treten wollen, eine Erkenntnisquelle für die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten schaffen wollte. Dieser Gedanke entsprang dem Wunsche, den gutgläubigen Dritten vor den Nachteilen zu schützen, die eine dem Dritten nicht bekannte Umwandlung des Güterstandes im Hinblick auf die verschiedenen Machtbefugnisse, die den Ehegatten in den verschiedenen Güterständen zustehen, für diesen mit sich bringt. Vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches suchte man diesem Bestreben auf verschiedene Weise gerecht zu werden. Teils ließ man eine Aufhebung des bestehenden Güterstandes durch Ehevertrag während der Ehe nicht zu, teils erkannte man die Zulässigkeit von Eheverträgen wohl an, nahm ihnen aber Dritten gegenüber ihre Wirksamkeit, sobald deren Interessen verletzt wurden. Andere Güterrechte machten die Wirksamkeit abändernder Eheverträge Dritten gegenüber von einer Veröffentlichung in Amtsblättern und Zeitungen abhängig, Bremen und Oldenburg hatten sogar schon ein dem heutigen Güterrechtsregister ähnelndes Register, in das die Eheverträge einzutragen waren, insofern damit eine Sammelstelle

für Änderungen geschaffen war[1]). Allerseits also erkannte man die aus der Neugestaltung des Güterstandes für Dritte sich ergebende Gefahr an, die zu ihrer Beseitigung eingeschlagenen Mittel trafen indes nicht das Richtige. Den Ehegatten im Interesse Dritter die Möglichkeit des Abschlusses von Eheverträgen zu nehmen, muß als ein Fehlgriff bezeichnet werden, zeigt sich ihnen doch oft erst während der Ehe der richtige Weg zur Gestaltung ihrer Güterrechtsbeziehungen[2]). Den Eheverträgen aber grundsätzlich Dritten gegenüber ihre Wirksamkeit zu nehmen, mindert die Bedeutung der Eheverträge zu sehr herab. Die Verlautbarung der Eheverträge in Zeitungen und Amtsblättern ist mit Rücksicht darauf, daß diese Art der Kenntlichmachung der Güterrechtsverhältnisse nur einem verhältnismäßig kleinen Teil zugänglich ist, und weiter auch diese Veröffentlichung hinsichtlich ihrer Dauer im Verhältnis zur Dauer der Ehe nur von geringem Wert ist, nicht geeignet, Dritten die erforderliche Auskunft zu geben[3]). Der Erkenntnis der mangelhaften bisherigen Veröffentlichung der Güterrechtsbeziehungen entsprang der Gedanke, ein, an öffentlicher Stelle, bei den Amtsgerichten zu führendes, mit besonderen Wirkungen ausgestattetes Register zu schaffen. Nunmehr besteht die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Güterstandes für jeden, der hieran ein Interesse hat. Macht der Interessent von der ihm zustehenden Befugnis der Einsichtnahme des Güterrechtsregisters keinen Gebrauch, so liegt kein Grund vor, ihn vor der durch die Änderung des Güterstandes möglicherweise ihn treffenden Verletzung seiner Interessen zu schützen. Nehmen andererseits die Ehegatten keinen Anlaß, eine Abweichung ihres Güterstandes vom bisherigen Güterstand eintragen zu

---

[1]) Motive S. 305 ff., 554; Staudinger § 1435 I.
[2]) Motive S. 305.
[3]) Motive S. 554; Staudinger Vorb. § 1558 I.

lassen, so erscheint es berechtigt, den gutgläubigen Dritten, der durch Einsichtnahme des Güterrechtsregisters alle von ihm zu verlangende Sorgfalt angewendet hat, zu schützen. Die Eintragung in das Güterrechtsregister ist also gewissermaßen dazu bestimmt, ein Maßstab zu sein, inwieweit der gute Glaube Dritter Schutz verdient. In dem durch das Güterrechtsregister gewährten Verläßlichkeitsschutz liegt der Kernpunkt der materiellrechtlichen Seite des Güterrechtsregisters, er findet seine gesetzliche Regelung in § 1435 BGB.

§ 2.

A. I. 1) Die Bedeutung der Eintragung in ihrer schutzzerstörenden Wirkung.

Mit Rücksicht darauf, daß mit Abschluß der Ehe, falls nicht vorher eine vertragsmäßige Regelung der Güterrechtsbeziehungen durch die Ehegatten erfolgt ist, der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung eintritt, dieser Güterstand also vom Gesetzgeber als die Regel aufgestellt ist, sind alle Abweichungen von ihm als eine Ausnahmeerscheinung zu betrachten. Deshalb ist, solange eine Eintragung ins Güterrechtsregister nicht erfolgt ist, der Dritte in der Annahme des Bestehens des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung zu schützen. Der Dritte wird nach § 1435 BGB. nur dann nicht geschützt, wenn er um die Neugestaltung der Güterrechtsbeziehungen weiß, oder eine dementsprechende Eintragung ins Güterrechtsregister erfolgt ist. Von zwei Tatsachen macht also das Gesetz die Zerstörung des guten Glaubens abhängig, einer subjektiven, der Kenntnis, nicht nur dem Kennenmüssen, und einer objektiven der Eintragung ins Güterrechtsregister. Der Gedanke des Gesetzgebers, nach erfolgter Eintragung den gutgläubigen Dritten nicht mehr zu schützen, findet seine Begründung darin, wie oben schon angedeutet ist, daß bei der erforderlichen Sorgfalt, die von jedem Interessenten zu verlangen ist, der Dritte leicht durch die Einsichtnahme des Güterrechtsregisters die wahre Rechtslage hätte erfahren können[1]). Aber auch wenn die Nicht-

[1]) Motive S. 553.

kenntnis der Eintragung nicht auf Fahrlässigkeit beruht — solche Fälle sind sehr wohl denkbar —, ist in Abweichung von § 68 BGB. und § 15 HGB. dem Dritten der Schutz des § 1435 BGB. zu versagen, weil eben die Eintragung ins Güterrechtsregister die Kenntnis des Dritten ersetzt. Die schutzzerstörende Wirkung der Eintragung ist aber an besondere Voraussetzungen geknüpft. Erforderlich zur Herbeiführung dieser Wirkung ist zunächst die Rechtsgültigkeit der der Eintragung zugrunde liegenden Tatsache. Ist also z. B. der Ehevertrag, auf dem die Eintragung beruht, aus irgend welchen Gründen nichtig oder ist das rechtskräftige Urteil, das die Grundlage der Eintragung bildet, im Wiederaufnahmeverfahren wieder aufgehoben, so ist einer trotzdem erfolgten Eintragung ins Güterrechtsregister die Wirkung zu versagen.[1]) In diesem Falle bleibt, solange eine weitere Eintragung als die rechtsungültige nicht erfolgt ist, der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung von Bestand. Hieraus ergibt sich für denjenigen, der aus der Eintragung irgendwelche Rechte herleiten will, die Pflicht, die Eintragung auf die Rechtsbeständigkeit ihrer Grundlage zu prüfen. Es besteht also in diesem Punkt ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Grundbuch und dem Güterrechtsregister, letzteres besitzt im Gegensatz zum Grundbuch keine publica fides. Eine Ausnahme von der Prüfungspflicht der Eintragungsunterlagen besteht für den Grundbuchrichter und die Schiffsregisterbehörde. Nach § 34 GO. wird der Nachweis, daß zwischen den Ehegatten Gütertrennung oder ein vertragsmäßiges Güterrecht besteht, oder daß ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten gehört, durch ein Zeugnis des für die Eintragung in das Güterrechtsregister zuständigen Amtsgerichts geführt, oder es genügt nach § 35 GO. eine Bezugnahme auf die ins Güterrechts-

---

[1]) Motive S. 316, 317; Planck S. 235 6; Staudinger S. 344e; Schmidt-Habicht S. 363 7.

register erfolgte Eintragung, wenn das Grundbuchamt zugleich Registergericht ist. Dasselbe gilt gemäß § 107 FGG. für das Schiffsregister. Die Bedeutung dieser „formalen Legitimationswirkung“[1]) der Eintragung liegt aber nur darin, daß der sich auf die Eintragung berufende Ehegatte zu der von ihm beabsichtigten Rechtshandlung legitimiert ist, schützt den Dritten bei Rechtsungültigkeit der der Eintragung zugrunde liegenden Tatsache aber nicht, es sei denn, daß besondere Schutzvorschriften eingreifen. Auf die Streitfrage einzugehen, ob der durch einen Auszug aus dem Güterrechtsregister geführte Nachweis auch noch in anderer Weise zu führen ist, interessiert an dieser Stelle nicht.

Als maßgebender Zeitpunkt für die Kenntnis der Neugestaltung des Güterstandes oder die Eintragung derselben ins Güterrechtsregister ist für Rechtsgeschäfte die Vornahme derselben und für Prozesse die Rechtshängigkeit derselben aufgestellt. Im ersteren Fall kommen also die Bestimmungen des BGB. in den §§ 130 ff., 150 ff., für die Prozesse die §§ 263, 281, 693 ZPO. in Betracht. Die Eintragung hat ferner die vorerwähnte Wirkung nur, wenn sie in das Register des zuständigen Amtsgerichts erfolgt ist. Welches Amtsgericht als zuständig in Betracht kommt, wird später zu erörtern sein.

§ 3.

A. I. 2) Die Bedeutung der Eintragung in ihrer schutzbegründenden Wirkung.

Abgesehen von dieser schutzzerstörenden Wirkung hat die Eintragung ins Güterrechtsregister aber auch nach Maßgabe des § 1435 BGB. eine schutzbegründende Wirkung. Der Dritte darf an die Fortdauer der eingetragenen

[1]) Wieruszowski S. 569 ff.

Neugestaltung glauben, es sei denn, daß der Wegfall dieser Neugestaltung ihm bekannt oder ins Güterrechtsregister eingetragen ist. Vorausgesetzt ist hier natürlich auch wieder, daß die Eintragung in das Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts erfolgt ist, und daß die Eintragungsunterlagen rechtsbeständig sind. Wie gestaltet sich die Rechtslage des gutgläubigen Dritten aber, wenn die Ehegatten auf Grund eines bewußt nichtigen Ehevertrages eine Eintragung bewirkt haben? Ein Beispiel möge die Sachlage erläutern. Um eine der Ehefrau angefallene Erbschaft, die bei bestehender allgemeiner Gütergemeinschaft ins Gesamtgut gefallen ist, dem Zugriff der Gläubiger des Ehemannes zu entziehen, erklären die Ehegatten durch Ehevertrag die Erbschaft für Vorbehaltsgut der Ehefrau, während sie in Wirklichkeit Bestandteil des Gesamtgutes bleiben soll. Auf Grund dieses simulierten, also nichtigen Ehevertrages bewirken die Ehegatten die Eintragung in das Güterrechtsregister. Wenn nun die Ehefrau über Gegenstände der Erbschaft verfügt, der Ehemann aber unter Berufung auf die wahre Rechtslage die Verfügung der Ehefrau nicht gegen sich gelten lassen will, so ist dem sich auf die Eintragung der Vorbehaltsgutseigenschaft der Erbschaft Berufenden der Schutz des § 1435 BGB. wegen Nichtigkeit des Ehevertrages zu versagen. Unbillig erscheint es aber, wollte man den Dritten lediglich auf die §§ 823, 826 BGB. oder die Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes verweisen. Man wird ihm vielleicht in folgender Weise helfen können. In der von den Ehegatten veranlaßten Eintragung des der Erbschaft Vorbehaltsgutscharakter beilegenden Ehevertrages liegt eine als Rechtshandlung sich darstellende, an die Öffentlichkeit gerichtete Bekanntmachung des Willens der Ehegatten, die Ehefrau als zu denjenigen Machtbefugnissen legitimiert ansehen zu dürfen, die ihr zustehen würden, wenn die Erbschaft Vorbehaltsgut wäre. Diese Rechtshandlung ist mit Rücksicht auf § 116 BGB. gültig,

auch wenn die Erbschaft in Wirklichkeit zum Gesamtgut gehört. In dieser gültigen Rechtshandlung liegt dann aber auch zugleich die Einwilligung des Ehemannes, daß die Ehefrau im Rahmen der ihr für den Fall der Vorbehaltsgutseigenschaft der Erbschaft zustehenden Machtbefugnisse tätig werden darf[1]). Diese zum Schutz des gutgläubigen Dritten herangezogene Konstruktion wird ihm aber im prozessualen Verkehr nicht immer vollen Schutz gewähren. Haben z. B. die Ehegatten durch simulierten Ehevertrag den gesetzlichen Güterstand eingeführt und auch Eintragung ins Güterrechtsregister bewirkt, während tatsächlich Gütertrennung zwischen ihnen besteht, und führt nun der Ehemann im eigenen Namen einen Prozeß über das Vermögen der Ehefrau, so wird die Rechtskraft des in diesem Prozeß ergehenden Urteils nie Wirkung gegenüber der Ehefrau haben, obwohl sie durch die ins Güterrechtsregister veranlaßte Eintragung des gesetzlichen Güterstandes ihr Einverständnis zur Prozeßführung seitens ihres Ehemannes kundgegeben hat. Der gutgläubige Dritte wäre also trotzdem einem erneuten Prozeß seitens der Ehefrau ausgesetzt[2]).

Man bezeichnet die schutzzerstörende und schutzbegründende Wirkung der Eintragung wohl auch als Positiv- und Negativwirkung[3]). Die Bedeutung der Positivwirkung besteht darin, daß infolge der durch die Eintragung hervorgerufenen Zerstörung des guten Glaubens die Ehegatten berechtigt sind, dem Dritten gegenüber Einwendungen gegen den von ihm vorausgesetzten Güterstand geltend zu machen. Er ist also verpflichtet, sich die wahre Rechtslage von den Ehegatten entgegenstellen zu lassen, sobald diese von der ihnen zustehenden Befugnis Gebrauch machen wollen. Die Negativwirkung dagegen nimmt den Ehe-

---

[1]) Wieruszowski II S. 567 Anm. 95 2; Baligand S. 117.
[2]) Baligand S. 117.
[3]) Opet u. v. Blume S. 377, 378.

gatten dies Recht, sie sind nunmehr verpflichtet, dem Dritten gegenüber in gewissem Umfang diejenige Rechtslage gelten zu lassen, die der Dritte nach der Eintragung als die bestehende ansehen durfte. In dieser Negativwirkung verkörpert sich aber lediglich ein Recht des Dritten. Die Ehegatten sind nicht berechtigt, den Dritten in ihren Rechtsbeziehungen auf den von ihm vorausgesetzten Güterstand zu verweisen. Will der Dritte von seiner Befugnis keinen Gebrauch machen, so ist er jederzeit berechtigt, sich auf die wahre Rechtslage zu berufen[1]). Dies wird er naturgemäß nur dann tun, wenn der wirklich bestehende Güterstand für ihn günstigere Folgen ergibt.

§ 4.

A. I. 3) Die Bedeutung der Eintragung in ihrer Beziehung zum eingetragenen Güterrechtsverhältnis.

In grundsätzlicher Abweichung von § 873 BGB. aber, der das in ihm geregelte Recht erst durch die Eintragung zur Entstehung kommen läßt, bedarf die der Eintragung zugrunde liegende Tatsache zu ihrer rechtsgültigen Entstehung keineswegs der Eintragung. Grundsätzlich ist diese vielmehr auch ohne Eintragung nicht nur unter den Ehegatten rechtsgültig, sondern auch Dritten gegenüber wirksam[2]). Für die letztere Annahme spricht einmal, daß der Dritte die Neugestaltung der Güterrechtsbeziehung stets gegen sich gelten lassen muß, wenn er von ihr Kenntnis hat, gleichgültig ob Eintragung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Ein weiteres Moment ist der Umstand, daß der Dritte, wie oben schon erwähnt ist, bei Abweichung des wirklich bestehenden, aber nicht eingetragenen Güterstandes von dem von ihm vorausgesetzten

[1]) Hellwig S. 433: Die tatsächlich vorhandene Verfügungsmacht übt ihre Wirkung.

[2]) Ebenso Dernburg S. 196; Endemann S. 413; a. A. Opet S. 225; Schröder S. 92.

sich stets auf die wahre Rechtslage berufen kann. Ferner ist hervorzuheben, daß gemäß § 1435 BGB. der nicht ins Güterrechtsregister eingetragene Güterstand gutgläubigen Dritten gegenüber nur in zwei Punkten, nämlich bei Rechtsgeschäften und rechtskräftigen Urteilen nicht entgegengestellt werden kann, im übrigen aber stets die wahre Rechtslage von Bestand bleibt, so z. B. bei Rechtsbeziehungen eines Ehegatten mit einem Dritten auf Grund unerlaubter Handlungen oder kraft gesetzlicher Bestimmung bestehender Verpflichtungen oder in der Zwangsvollstreckung. Aber auch bei Rechtsgeschäften und rechtskräftigen Urteilen wird die Neugestaltung der Güterrechtsbeziehungen Dritten gegenüber nur im Rahmen des § 1435 BGB. erst mit der Eintragung ins Güterrechtsregister wirksam, also nur dann, wenn der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ausgeschlossen oder geändert ist, oder die ins Güterrechtsregister eingetragene Neugestaltung aufgehoben oder geändert ist. Kommt also z. B. ein von der Normalgüterordnung abweichender, dem Dritten bekannter, aber nicht eingetragener Güterstand in Wegfall, so wird der Dritte nicht mehr geschützt[1]), er muß vielmehr die wahre Rechtslage auch ohne Eintragung gegen sich gelten lassen[2]). Grundsätzlich hat also die Eintragung lediglich deklaratorischen, keinen konstitutiven Charakter.

§ 5.

A. I. 4) Die Bedeutung der Eintragung für die Beweislastverteilung.

Auch für die Verteilung der Beweislast im Zivilprozeß ist die Eintragung ins Güterrechtsregister insofern von Bedeutung, als immer derjenige, der sich auf die Eintragung

[1]) Beruht die Kenntnis des Dritten auf Mitteilung seitens der Ehegatten, so können bei Nichtmitteilung des neuen, dem Dritten nicht bekannten Güterstandes die §§ 823, 826, 123 BGB. ergänzend eingreifen, cf. Motive S. 316, Staudinger S. 343c.

[2]) Motive S. 316; Planck S. 232 3; Staudinger S. 343c.

beruft, diese zu beweisen hat[1]). Beruft sich der Kläger auf den gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, so hat demgegenüber der Gegner die Kenntnis der Ausschließung oder Änderung desselben oder die Eintragung zu beweisen. Stützt sich der Kläger auf die eingetragene Regelung, so hat er die Eintragung zu beweisen, während den Gegner die Beweislast hinsichtlich der Aufhebung oder Änderung der eingetragenen Regelung trifft. Aber nur die erfolgte Eintragung hat der sich auf sie Berufende zu beweisen, während der Gegner den Beweis für die Unrichtigkeit der Eintragungsunterlagen zu führen hat. Schon mit Rücksicht auf die dem Registerrichter obliegende Prüfungspflicht nach der Rechtsbeständigkeit der Eintragungsunterlagen ist es als eine Ausnahmeerscheinung zu betrachten, daß nicht rechtsbeständige Tatsachen ins Güterrechtsregister eingetragen werden. Deswegen darf der die Eintragung Nachweisende mit der Rechtsgültigkeit ihrer Unterlagen so lange rechnen, bis ihm die Unrichtigkeit nachgewiesen wird.

---

[1]) Wieruszowsky S. 575; Mayer-Reis S. 88 Anm. 17; Planck S. 237 11; Staudinger S. 346d; Schmidt-Habicht S. 366 10; Betzinger S. 175; Beckh S. 245; a. A. Leonhard S. 422.

§ 6.

A. II. 1) Der Umfang des Verläßlichkeitsschutzes des § 1435 BGB.

Wenn nun die Abweichung vom bisherigen Güterstand im Güterrechtsregister in dem nach § 1435 BGB. maßgebenden Zeitpunkt nicht eingetragen ist, dann ist der gutgläubige Dritte nach Maßgabe des § 1435 BGB. zu schützen, d. h. es sind aus einer Ausschließung oder Änderung des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung oder aus einer Aufhebung oder Änderung der eingetragenen Regelung dem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder ergangenes rechtskräftiges Urteil nicht herzuleiten. Der gutgläubige Dritte ist vielmehr so zu behandeln, als wenn derjenige Güterstand, den er infolge der unterbliebenen Eintragung mit Recht als noch bestehend ansehen durfte, in Wirklichkeit noch bestände. Würden ihm aber auch aus diesem Einwendungen entgegenzustellen sein, so fehlt es zu seinem Schutz aus § 1435 BGB. an jeder Grundlage[1]). Hat z. B. der Ehemann über einen zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehörenden Gegenstand, der seiner Verfügungsmacht nach §§ 1376, 1378 BGB. nicht unterliegt, an einen gutgläubigen Dritten verfügt, und will die Ehefrau unter Nachweis der erfolgten, aber nicht eingetragenen Gütertrennung diese Verfügung nicht gegen sich gelten lassen, so kann der gutgläubige Dritte sich nicht auf § 1435 BGB. berufen. Würde aber an sich der Schutz des § 1435 BGB.

---

[1]) Neumann § 1435 I 3; Staudinger § 1435 4 b; Planck § 1435 4.

zur Anwendung kommen, so ist er nicht unbeschränkt dem gutgläubigen Dritten zu gewähren, sondern nur, soweit es sich um Rechtsgeschäfte oder rechtskräftige Urteile handelt. Nichtrechtsgeschäftliche Tatbestände stehen also nicht unter dem Verläßlichkeitsschutz. Hätte der Ehemann, der in Gütertrennung lebt, während die allgemeine Gütergemeinschaft eingetragen ist, jemand mit seinem Fahrrad überfahren, und wollte der Verletzte seine Ansprüche nun gegen das Gesamtgut, hinsichtlich dessen Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten noch nicht erfolgt ist, richten, da dieses für alle Schulden des Ehemannes hafte, so wäre ihm mit Recht entgegenzuhalten, daß § 1435 BGB. nicht zur Anwendung kommen könne. Dasselbe gilt für Rechtsbeziehungen, die kraft gesetzlicher Bestimmung bestehen, z. B. der Unterhaltspflicht der in grader Linie miteinander Verwandten. Würde der in ärmlichen Verhältnissen lebende Sohn gegen seinen Vater, der in zweiter Ehe mit einer reichen Frau verheiratet ist, auf Grund des § 1601 BGB. vorgehen, in der Annahme, daß die ins Güterrechtsregister eingetragene allgemeine Gütergemeinschaft noch bestände, während tatsächlich Gütertrennung eingeführt ist, so würde dem Sohn trotz seines guten Glaubens der Schutz des § 1435 BGB. zu versagen sein. Wäre Gütertrennung vereinbart, aber nicht eingetragen, dürfte der gutgläubige Dritte also an das Bestehen des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung, solange keine Eintragung erfolgt ist, oder an das Bestehen der allgemeinen Gütergemeinschaft, wenn diese eingetragen ist, glauben, so würde, wollte man die Gesamtschuldnerschaft des Ehemannes aus §§ 1388, 1459 BGB. auch als Geschäftswirkung betrachten — hierauf wird später noch eingegangen — der gutgläubige Dritte den Ehemann unter Hinweis auf den Schutz des § 1435 BGB. nicht in Anspruch nehmen können, sobald es sich um nichtrechtsgeschäftliche Schulden der Ehefrau handelt. Der Verläßlichkeitsschutz des § 1435 BGB.

steht dem gutgläubigen Dritten auch dann nicht zur Seite, wenn ein Gläubiger der Ehegatten im Wege der Zwangsvollstreckung sich Befriedigung aus Gegenständen beschaffen will, die ihm hierzu zur Verfügung ständen, wenn der irrtümlich vorausgesetzte Güterstand noch bestände. Für die Zwangsvollstreckung ist immer die wahre Rechtslage maßgebend[1]). Will z. B. ein Gläubiger des Ehemannes auf Grund eines gegen diesen gerichteten vollstreckbaren Titels Nutzungen des eingebrachten Gutes, die ja beim gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung in das Vermögen des Ehemannes fallen würden, pfänden, und erhebt die Ehefrau unter Nachweis der Einführung des Güterstandes der Gütertrennung die Widerspruchsklage aus § 771 ZPO., so kann demgegenüber der Gläubiger den Schutz des § 1435 BGB. nicht mit Erfolg anrufen. Der Zugriff der Gläubiger der Ehegatten auf die einzelnen Vermögensmassen ist immer nur zulässig, wenn ein der Vollstreckung in die betreffenden Gütermassen entsprechender vollstreckbarer Titel nach Maßgabe der §§ 739, 740, 741 ZPO. vorhanden ist. Ist Gütertrennung ins Güterrechtsregister eingetragen, während tatsächlich der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung besteht, so können die Gläubiger der Ehefrau sich aus dem eingebrachten Gut immer nur Befriedigung verschaffen, wenn sie gegen die Ehefrau einen vollstreckbaren Titel auf Leistung und gegen den Ehemann einen solchen auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut in Händen haben.

Der dem Dritten gewährte Schutz beschränkt sich vielmehr lediglich auf die Rechtsgeschäfte und rechtskräftigen Urteile, aber auch hier nur insoweit, als der Dritte selbst unmittelbar mit einem der Ehegatten in vorerwähnte Rechtsbeziehung getreten ist[2]). Hat z. B. der

---

[1]) Staudinger § 1435 4a; Planck § 1435 5.

[2]) Wieruszowsky S. 547 Anm. 19, Staudinger S. 344 4c.

Ehemann, der mit seiner Ehefrau in nicht eingetragener Gütertrennung lebt, einen Gegenstand des Vermögens der Ehefrau an einen gutgläubigen Dritten veräußert, weil nach Ausweis des Güterrechtsregisters die allgemeine Gütergemeinschaft besteht, und der veräußerte Gegenstand bei bestehender allgemeiner Gütergemeinschaft zum Gesamtgut gehört hätte, so wird, wenn der gutgläubige Dritte über den Gegenstand nun weiter verfügt, dieser Erwerber Eigentümer, gleichgültig ob er um die Einführung der Gütertrennung wußte oder nicht wußte. Andererseits wird, wenn dem gutgläubigen Dritten der Schutz des § 1435 BGB. nicht zur Seite steht, auch der von ihm Erwerbende nicht geschützt, auch wenn dieser von der Einführung der Gütertrennung keine Kenntnis hatte. Die Stellung des von dem dritten Erwerbenden richtet sich vielmehr ganz nach der Rechtsposition, die der Dritte inne hatte. Der Schutz des § 1435 BGB. erstreckt sich nur auf den Dritten, nicht auf weitere Rechtsnachfolger.

Der Verläßlichkeitsschutz gestattet dem gutgläubigen Dritten aber auch nur, zugunsten der Wirksamkeit der in Frage kommenden Rechtsbeziehung von dem ihm gewährten Rechte Gebrauch zu machen, nie zuungunsten der Wirksamkeit[1]). Hat also die in nicht eingetragener Gütertrennung lebende Ehefrau mit einem gutgläubigen Dritten einen Kaufvertrag abgeschlossen, so kann sich der gutgläubige Dritte, der an sich an das Bestehen des gesetzlichen Güterstandes glauben darf, nicht auf § 1435 BGB. berufen, da er dann insofern den Erfolg der Unwirksamkeit des Kaufvertrages herbeiführen würde, als die Wirksamkeit von Verpflichtungsgeschäften der Ehefrau über das eingebrachte Gut dem Ehemann gegenüber grundsätzlich dessen Zustimmung bedarf.

Handelt es sich um Rechtsbeziehungen zwischen dem gutgläubigen Dritten und einem der Ehegatten, die

---

[1]) Baligand S. 119.

ihre Wirkung auch in der Zukunft ausüben, so hat der gutgläubige Dritte kein Recht, so behandelt zu werden, als gelte der von ihm mit Recht vorausgesetzte Güterstand in seinem Interesse dauernd weiter. Wenn das der Fall wäre, dann würde seine Lage auf Grund des § 1435 BGB. eine bessere sein, als sie sein würde, wenn eine Neugestaltung der Güterrechtsbeziehungen überall nicht eingetreten wäre. Denn es steht den Ehegatten, auch wenn sie Verbindlichkeiten kontrahiert haben, stets frei, an Stelle des bestehenden Güterstandes einen anderen zu setzen oder innerhalb des bestehenden Güterstandes Änderungen vorzunehmen, durch die die Gläubiger möglicherweise schlechter gestellt werden können. Für solche Fälle bleibt den Gläubigern nur der Weg der Anfechtung nach Maßgabe des Anfechtungsgesetzes. Deshalb ist bei Neugestaltung der Güterrechtsbeziehungen unter den Ehegatten zugunsten des gutgläubigen Dritten die Sachlage so aufzufassen, als wenn unmittelbar nach der Vornahme des Rechtsgeschäftes, oder bei Prozessen nach der Rechtshängigkeit derselben der bisherige Güterstand in Wegfall gekommen oder die Änderung eingetreten sei[1]).

§ 7.

A. II. 2) a) Der Inhalt des Verläßlichkeitsschutzes des § 1435 BGB. bei Rechtsgeschäften.

Abgesehen von diesen Einschränkungen hat nun der gutgläubige Dritte ein Recht darauf, hinsichtlich der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften und rechtskräftigen Urteilen dieselbe Rechtsstellung einnehmen zu dürfen, die ihm zukommen würde, wenn eine Abweichung von dem von ihm nach dem Güterrechtsregister vorausgesetzten Güterstand nicht erfolgt wäre. Um nun den Inhalt des Verläßlichkeitsschutzes in seiner ganzen Bedeutung zu

[1]) Hellwig S. 435; Wieruszowsky S. 546 β.

erfassen, würde sich eine Darstellung sämtlicher Einflußmöglichkeiten für die Rechtslage des gutgläubigen Dritten bei nicht erfolgter Eintragung der Neugestaltung der Güterrechtsverhältnisse vernotwendigen, da sich erst bei der Gegenüberstellung des bisherigen und des nicht eingetragenen neuen Güterstandes der Schutz des § 1435 BGB. in seiner ganzen Tragweite zeigt, sich hierbei aber auch erst die Zweifelspunkte im einzelnen ergeben. Es muß hier aber genügen, die Hauptfälle zu besprechen, und das sind im wesentlichen diejenigen, die sich durch Austausch der Güterstände der Verwaltung und Nutznießung, der Gütertrennung und der allgemeinen Gütergemeinschaft untereinander ergeben. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft unterliegt das Gesamtgut den Vorschriften über das Gesamtgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, das eingebrachte Gut den Bestimmungen über den gesetzlichen Güterstand, und für das Vorbehaltsgut finden die Vorschriften über Gütertrennung entsprechende Anwendung. Es werden sich deshalb bei der Einführung der Errungenschafts- und der Fahrnisgemeinschaft hinsichtlich des Schutzes des § 1435 BGB. keine neuen rechtlichen Gesichtspunkte ergeben. Die Anwendung des § 1435 BGB. auf die Ausschließung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt und auf den Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäftes der Ehefrau bietet in rechtlicher Beziehung keine Schwierigkeiten, diese Fälle bedürfen deshalb keiner Darstellung. Die im übrigen im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Verweise auf § 1435 BGB. betreffen aber immer Fälle, die durch die folgende Darstellung gedeckt werden. Zunächst sei die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte geprüft. Hier kommen zweiseitige und einseitige Rechtsgeschäfte, solche dinglichen und obligatorischen Charakters in Betracht. Wie gestaltet sich nun die Rechtslage des gutgläubigen Dritten, wenn dieser den gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung als bestehend

ansehen darf, während die Ehegatten in Wirklichkeit in Gütertrennung leben? Verfügt der Ehemann über Gegenstände des eingebrachten Gutes, so ist diese Verfügung grundsätzlich ungültig; geschieht sie im Rahmen der §§ 1376, 1378, so hat sie trotz wirklich bestehender Gütertrennung auch der Ehefrau gegenüber Wirksamkeit. Einseitige Rechtsgeschäfte, die vom gutgläubigen Dritten dem Ehemann gegenüber über das eingebrachte Gut vorgenommen werden, z. B. Kündigung einer Forderung der Ehefrau, sind trotz der Gütertrennung gemäß § 1403 BGB. der Ehefrau gegenüber wirksam. Nimmt der Ehemann dem gutgläubigen Dritten gegenüber ein einseitiges Rechtsgeschäft vor, so ist es, soweit es sich nicht um Verfügungen handelt, rechtsbeständig, wenn es in den Kreis der Verwaltungstätigkeit des Ehemannes fällt[1]). Stellt sich das einseitige Rechtsgeschäft als eine Verfügung dar, so ist, da für Verfügungen über das eingebrachte Gut grundsätzlich beide Ehegatten nur gemeinschaftlich verfügen können, dieses Rechtsgeschäft ungültig, wenn der Ehemann es allein vorgenommen hat. Veräußert der Ehemann Nutzungen des eingebrachten Gutes, so wirkt diese Verfügung auch gegen die Ehefrau. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf die Nutzungen beziehen, sind, mögen sie vom gutgläubigen Dritten dem Ehemann gegenüber oder umgekehrt vorgenommen worden sein, rechtsbeständig. Verpflichtungsgeschäfte des Ehemannes über das eingebrachte Gut haben der Ehefrau gegenüber grundsätzlich keine Wirksamkeit, auch dann nicht, wenn es sich um die Nutzungen des eingebrachten Gutes handelt, die ja beim gesetzlichen Güterstand in das Vermögen des Ehemannes fallen würden. Bestände der gesetzliche Güterstand weiter, so würde durch einen zwischen dem Ehemann und dem gutgläubigen Dritten abgeschlossenen Kaufvertrag über die Nutzungen des Frauengutes eine Verpflichtung der Ehefrau nie herbeigeführt werden.

[1]) Wieruszowsky S. 552.

Anders steht es mit der Vermietung von Grundstücken. Ein beim gesetzlichen Güterstand von dem Ehemann über Grundstücke abgeschlossener Mietvertrag ist gemäß §§ 1423, 1056, 571 BGB. auch gegen die Ehefrau wirksam, wenn das Grundstück dem Mieter schon überlassen ist. Hier bleibt der Mietvertrag trotz Einführung der Gütertrennung mit Wirkung gegen die Ehefrau bestehen, der Ehefrau steht lediglich das gesetzliche Kündigungsrecht nach § 1056 BGB. zu. Ist das Grundstück noch nicht übergeben, oder handelt es sich um eine bewegliche Sache, so kann der gutgläubige Dritte sich nicht auf den Verläßlichkeitsschutz berufen. Zwar steht beim gesetzlichen Güterstand dem Ehemann das Recht zu, Mietverträge über bewegliche Sachen abzuschließen, soweit sie zum Zweck der Verwaltung des eingebrachten Gutes erforderlich sind. Durch einen derartigen Mietvertrag ist aber lediglich eine Verpflichtung des Ehemannes, nicht auch der Ehefrau herbeigeführt. Sie würde bei Beendigung des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung sofort die Mietssache vom Mieter herausverlangen können[1]). Dorst[2]) ist der Ansicht, die Ehefrau müsse auch in diesem Fall den Mietvertrag gegen sich gelten lassen, da der Ehemann infolge der unterbliebenen Eintragung der Gütertrennung zur Überlassung der Mietsache berechtigt erscheine, und dem gutgläubigen Dritten somit § 986 BGB. zur Seite stehe. Dieser Ansicht kann ich nicht beitreten. Der § 986 BGB. gewährt zwar dem Mieter gegen die Ehefrau Schutz, solange der gesetzliche Güterstand besteht, insofern der Mieter sein Recht vom Ehemann ableitet, und dieser der Ehefrau gegenüber zur Überlassung an den Mieter befugt ist. Diese Einrede aus § 986 BGB. ist aber erloschen, sobald der gesetzliche Güterstand,

---

[1]) Wieruszowsky S. 550 Anm. 24; Planck S. 233 4a; Schmidt-Habicht S. 359 4a α 8.

[2]) S. 140 Nr. 11.

und damit das Verwaltungsrecht des Ehemannes über das eingebrachte Gut in Wegfall gekommen ist, dann kann § 986 BGB. den Mieter der Ehefrau gegenüber nicht mehr schützen[1]).

Verpflichtungsgeschäfte der Ehefrau über ihr Vermögen sind mit Rücksicht auf die wahre Rechtslage gültig. Kann der gutgläubige Dritte nun aber auch unter Anrufung des Verläßlichkeitsschutzes sich trotz bestehender Gütertrennung auf die im § 1388 BGB. geregelte Gesamtschuldnerschaft des Ehemannes neben der Ehefrau für deren rechtsgeschäftliche Schulden berufen? Die Beantwortung dieser Frage verlangt zunächst eine Entscheidung darüber, ob die Mithaftung des Ehemannes aus § 1388 BGB. als Geschäftswirkung zu betrachten ist. Nach Hellwig[2]) hat man unter ihr nicht nur die von den Parteien beabsichtigte, sondern auch die vom Gesetz mit dem Rechtsgeschäft unmittelbar verbundene reguläre Rechtsfolge zu verstehen. Diese durchaus zutreffende Definition Hellwigs beantwortet die oben gestellte Frage dahin, daß der gutgläubige Dritte den Ehemann aus § 1388 BGB. trotz Gütertrennung in Anspruch nehmen darf, sobald es sich um rechtsgeschäftliche Schulden handelt. Planck[3]) und Hellwig[4]) wollen auffallender Weise, obwohl sie die im § 1459 BGB. geregelte Mithaftung des Ehemannes für die Gesamtverbindlichkeiten der Ehefrau als Geschäftswirkung anerkennen, die im § 1388 BGB. geregelte Haftung des Ehemannes nicht als Geschäftswirkung betrachten, geben aber trotz der an sich hierin liegenden Inkonsequenz für ihre Ansicht keine Begründung. Ein Unterschied ist aber in den Fällen der §§ 1388 und 1459 BGB. nach meiner Ansicht nicht zu finden. Planck und Hellwig wollen auch

---

[1]) Wieruszowsky S. 552, 553; Ullmann S. 93.
[2]) S. 435 Anm. 12.
[3]) S. 234 4a.
[4]) S. 435 Anm. 12 a. E.

wohl deshalb nur in der im § 1388 BGB. geregelten persönlichen Mithaftung des Ehemannes keine Geschäftswirkung sehen, weil die gesamtschuldnerische Haftung des Ehemannes im § 1388 BGB. nur die in den §§ 1385—87 BGB. geregelten Fälle vorsieht, und die §§ 1385—87 BGB. in der Hauptsache nichtrechtsgeschäftliche Tatbestände enthalten[1]).

Wie gestaltet sich nun die Rechtslage des gutgläubigen Dritten, wenn anstatt der Gütertrennung die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt, aber nicht ins Güterrechtsregister eingetragen ist? Verfügungen des Ehemannes über das Gesamtgut sind mit Rücksicht auf die wahre Rechtslage mit Ausnahme der in den §§ 1444—1446 BGB. geregelten Fälle gültig. Liegt einer der Tatbestände der §§ 1444—1446 BGB. vor, so ist, wenn der Gegenstand der Verfügung früher zum ehemännlichen Vermögen gehörte, die Verfügung trotz Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft gültig. Gehörte das Verfügungsobjekt früher zum Vermögen der Ehefrau, so hat die Verfügung des Mannes der Ehefrau gegenüber keine Wirksamkeit. Verfügungen der Ehefrau sind, abgesehen von den im Rahmen der Schlüsselgewalt vorgenommen, sowie den nach Maßgabe der Ausnahmefälle zulässigen ungültig, da nach beiden Güterständen die Ehefrau bei Verfügungen über das eingebrachte Gut und das Gesamtgut an die Zustimmung des Ehemannes gebunden ist. Einseitige Rechtsgeschäfte, mögen sie vom Ehemann Dritten gegenüber oder von Dritten dem Ehemann gegenüber vorgenommen werden, sind mit Rücksicht auf die wahre Rechtslage gültig. Zwar besteht bei der allgemeinen Gütergemeinschaft keine Vorschrift über einseitige Rechtsgeschäfte, die obige Entscheidung rechtfertigt sich aber wohl mit der dem Ehemann bei der allgemeinen Gütergemeinschaft grundsätzlich eingeräumten Verfügungsmacht. Verpflichtungs-

[1]) Baligand S. 125 und Anm. 3; Wieruszowsky S. 555 Anm. 48.

geschäfte des Ehemanns machen, abgesehen von den in §§ 1444—1446 BGB. geregelten Ausnahmefällen, mit Rücksicht auf die wahre Rechtslage das Gesamtgut haftbar. Bezieht sich das Verpflichtungsgeschäft in den Fällen der §§ 1444—1446 BGB. auf einen früher dem Ehemann gehörigen Gegenstand, so ist der Vertrag gegen das Gesamtgut wirksam. Gehörte das Verpflichtungsobjekt früher der Ehefrau, so ist der Vertrag nicht gültig, da nach dem gesetzlichen Güterstand der Ehemann Verpflichtungsgeschäfte mit Wirksamkeit gegen das eingebrachte Gut der Ehefrau nicht abschließen kann. Verpflichtungsgeschäfte der Ehefrau verhaften grundsätzlich das Gesamtgut nicht, da sie sowohl beim gesetzlichen Güterstand als auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft hinsichtlich der obligatorischen Rechtsgeschäfte an die Zustimmung des Ehemannes gebunden ist. Ist das Verpflichtungsgeschäft der Ehefrau jedoch ohne die Zustimmung des Ehemannes für das Gesamtgut wirksam oder liegt seine Zustimmung vor, so machen derartige Rechtsgeschäfte der Ehefrau mit Rücksicht auf die wahre Rechtslage sowohl das Gesamtgut als auch den Ehemann persönlich mit seinem übrigen Vermögen haftbar.

Wie ist der gutgläubige Dritte nun gestellt, wenn das Güterrechtsregister den Güterstand der Gütertrennung ausweist, tatsächlich aber der gesetzliche Güterstand zwischen den Ehegatten besteht? Verfügungen des Ehemannes über das Vermögen der Ehefrau sind grundsätzlich unwirksam. Die wahre Rechtslage bewirkt hierin eine Ausnahme zugunsten der in den §§ 1376, 1378 BGB. geregelten Fälle. Verfügungen der Ehefrau über ihr Vermögen sind unter dem Schutz des § 1435 BGB. gültig. Einseitige Rechtsgeschäfte in bezug auf das Vermögen der Ehefrau können wirksam von der Ehefrau oder der Ehefrau gegenüber vorgenommen werden. Gültig sind aber mit Rücksicht auf die wahre Rechtslage auch einseitige Rechtsgeschäfte, wenn sie entsprechend der Rege-

lung beim gesetzlichen Güterstand vorgenommen werden. Das Vermögen der Ehefrau wird durch obligatorische Rechtsgeschäfte des Ehemannes keineswegs berührt. Bedenken können sich aber ergeben, wenn die Ehefrau Verpflichtungsgeschäfte eingeht. Denn nach § 1412 BGB. haftet das eingebrachte Gut den Gläubigern der Ehefrau für rechtsgeschäftliche Schulden nur, wenn der Ehemann seine Zustimmung erteilt hat, oder das Rechtsgeschäft auch ohne Zustimmung des Ehemannes dem eingebrachten Gut gegenüber wirksam ist. Schließt nun die Ehefrau bei bestehender Gütertrennung einen obligatorischen Vertrag, und führen die Ehegatten darauf den gesetzlichen Güterstand ein, so dürfte der Gläubiger der Ehefrau Befriedigung aus dem eingebrachten Gut kaum beanspruchen können, da die oben erwähnten Voraussetzungen des § 1412 nicht vorliegen. Es läge deshalb der Gedanke nicht fern, den Gläubiger gegen derartige Güterstandsänderungen auf den durch das Anfechtungsgesetz ihm gebotenen Weg zu weisen. Man wird es aber als Wirkung des von der Ehefrau bei bestehender Gütertrennung abgeschlossenen Verpflichtungsgeschäftes betrachten dürfen, daß bei nachträglicher Einführung des gesetzlichen Güterstandes der Ehemann verpflichtet ist, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut zu dulden. Die Begründung dieser Ansicht ergibt sich aus folgendem. Das eingebrachte Gut der Ehefrau haftet nach § 1411 BGB. für alle vorehelichen, auch rechtsgeschäftlichen Schulden der Ehefrau, der Ehemann erlangt also, da mit Eingehung der Ehe ohne besondere Vereinbarung zwischen den Ehegatten der gesetzliche Güterstand eintritt, die ehemännlichen Rechte am Vermögen der Ehefrau im Interesse der Gläubiger derselben nur mit der Belastung der Haftung des eingebrachten Gutes für die vorehelichen Schulden der Ehefrau. Diesem Fall steht aber der Fall, daß zunächst Gütertrennung und dann der gesetzliche Güterstand zwischen den Ehegatten besteht, völlig gleich. Denn

auch hier besitzt die Ehefrau wie in dem obigen Fall vor der Ehe vollkommene Freiheit in der Verwaltung über ihr Vermögen. Also dürfen auch hier die Gläubiger zugunsten des Ehemannes nicht schlechter gestellt werden, es muß vielmehr der Ehemann nach Einführung des gesetzlichen Güterstandes die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut dulden[1]). Ist diese Verpflichtung aber als eine Wirkung des von der Ehefrau bei bestehender Gütertrennung abgeschlossenen Verpflichtungsgeschäftes anzusehen, so muß der gutgläubige Dritte auch bei nachträglicher, aber im Güterrechtsregister nicht verlautbarter Einführung des gesetzlichen Güterstandes unter Anrufung des Schutzes aus § 1435 BGB. die Haftung des eingebrachten Gutes verlangen dürfen[2]).

Führen die Ehegatten statt des gesetzlichen Güterstandes den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft ein, so ergeben sich folgende Resultate. Verfügungen des Ehemannes sind grundsätzlich gültig. In den Ausnahmefällen der §§ 1444—1446 BGB. hängt die Wirksamkeit wieder davon ab, ob das Verfügungsobjekt früher dem ehemännlichen Vermögen oder dem der Ehefrau angehörte. Verfügungen der Ehefrau über das Gesamtgut sind gültig, soweit die Gegenstände der Verfügung früher in ihrem Eigentum standen. Auch hinsichtlich der einseitigen Rechtsgeschäfte ergeben sich keine Schwierigkeiten. Sie können, soweit sie sich auf das Vermögen der Ehefrau beziehen, von ihr oder ihr gegenüber mit Wirkung gegen das Gesamtgut vorgenommen werden. Entsprechend der wahren Rechtslage sind aber auch dem Ehemanne gegenüber oder von ihm vorgenommene einseitige Rechtsgeschäfte wirksam. Die Gültigkeit der Verpflichtungsgeschäfte des Ehemannes bestimmt sich nach dem wirk-

---

[1]) Planck § 1411 [2]; Ullmann S. 202; Endemann § 179 Anm. 21; Schmidt-Habicht § 1411 2 a α.

[2]) Planck § 1435 4b; Schmidt-Habicht § 1435 4a 8; Motive S. 316; Dorst S. 141 B. I, 1.

lich bestehenden Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft. Für die Frage, welche Wirkungen der von der Ehefrau bei Gütertrennung abgeschlossene Verpflichtungsvertrag nach Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft hat, tauchen dieselben Zweifel auf, die sich oben bei Einführung des gesetzlichen Güterstandes nach zuvor bestehender Gütertrennung erhoben. In Verfolgung desselben Grundsatzes wird man aber auch hier annehmen müssen, daß im Interesse der Gläubiger der Ehefrau die Schulden derselben nach Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft Gesamtgutsverbindlichkeiten sind[1]). Allerdings führt diese Ansicht zu einem dem Gläubiger weit günstigeren Resultat, da bei der Gütertrennung doch immer nur das Vermögen der Ehefrau haftete, während bei der allgemeinen Gütergemeinschaft für Gesamtgutsverbindlichkeiten nicht nur das ganze Gesamtgut, sondern auch der Ehemann mit seinem übrigen Vermögen persönlich haftet.

Welche Resultate ergeben sich nun zugunsten des gutgläubigen Dritten, wenn nach Ausweis des Güterregisters die allgemeine Gütergemeinschaft, in Wirklichkeit aber Gütertrennung zwischen den Ehegatten besteht? Verfügungen des Ehemannes über Gegenstände des Frauenvermögens sind mit Ausnahme der in den §§ 1444—1446 geregelten Fälle auch der Ehefrau gegenüber wirksam. Verfügungen der Ehefrau über ihr Vermögen sind, da ja tatsächlich Gütertrennung besteht, gültig. Einseitige auf das Vermögen der Ehefrau bezügliche Rechtsgeschäfte sind, auch wenn der Ehemann sie dem gutgläubigen Dritten, oder dieser dem Ehemann gegenüber vornimmt, unter dem Schutz des § 1435 BGB. gegen die Ehefrau wirksam. Verpflichtungsgeschäfte der Ehefrau verhaften mit Rücksicht auf die wahre Rechtslage ihr Vermögen, machen

---

[1]) Planck § 1435 4b a 2; Schmidt-Habicht § 1435 4a β; Dorst S. 141 B. II, 2.

aber auch, soweit sie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Gesamtgutsverbindlichkeiten sein würden, den Ehemann mit seinem ganzen Vermögen haftbar. Würde die Verbindlichkeit der Ehefrau im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgute nicht zur Last fallen, dann erlischt die persönliche Haftung des Ehemannes, das Gesamtgut aber haftet, solange eine Auseinandersetzung unter den Ehegatten nicht erfolgt ist, weiter. Hat aber die Auseinandersetzung stattgefunden, dann können die Gläubiger sich an das Vermögen des Ehemannes nur zu dem Betrage halten, der ihnen bei der Auseinandersetzung zugefallen ist. Schwierigkeiten ergeben sich aber, wenn das Verpflichtungsgeschäft erst nach der Auseinandersetzung vorgenommen ist, in der Zeit zwischen der Auseinandersetzung und der Vornahme des Rechtsgeschäfts aber dem Ehemanne Vermögenswerte zugefallen sind, die bei bestehender allgemeiner Gütergemeinschaft in das Gesamtgut gefallen wären. Wenn auch die Voraussetzung des § 1480 BGB. eigentlich nicht gegeben sind, da hier von der Nichtberichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit vor der Teilung die Rede ist, also nach § 1480 BGB. die Verbindlichkeit vor der Auseinandersetzung entstanden sein soll, im vorerwähnten Falle ja aber gerade die Verbindlichkeit erst nach der Teilung begründet ist, so will Planck[1]) die Rechtslage doch so beurteilt wissen, als ob das obligatorische Rechtsgeschäft vor der Auseinandersetzung abgeschlossen sei und demgemäß den Ehemann mit den ihm bei der Auseinandersetzung zufallenden Vermögen haften lassen. Zu einem dem Gläubiger günstigeren Resultat führt die Hellwigsche[2]) Ansicht. Er will den Gläubiger so gestellt wissen, als ob die allgemeine Gütergemeinschaft erst nach Abschluß des Verpflichtungsgeschäftes in Wegfall gekommen wäre.

---

[1]) § 1435 4c ; Schmidt-Habicht § 1435 4a 4a $\delta\beta\beta$; Motive S. 317.
[2]) S. 436/437.

Die zwischen der Auseinandersetzung und der Vornahme des Rechtsgeschäfts dem Ehemanne zufallenden Vermögenswerte sollen dem Gläubiger haften, soweit sie bei Bestehen der allgemeinen Gütergemeinschaft ins Gesamtgut gefallen wären. Wäre z. B. die allgemeine Gütergemeinschaft am 1. Oktober 1909 aufgehoben, und fällt dem Ehemanne bei der Auseinandersetzung 10 000 Mark zu, vergrößert sich dann das Vermögen des Ehemannes um 20 000 Mark, die ins Gesamtgut gefallen wären, und kontrahiert die Ehefrau nun eine Schuld von 20 000 Mark, dann haftet nach Planck der Ehemann nur mit 10 000 Mark, nach Hellwig mit 30 000 Mark. Die Plancksche Ansicht scheint mir deshalb nicht zutreffend zu sein, weil sie von einer falschen Fiktion ausgeht, insofern sie die Vornahme des Rechtsgeschäfts vor die Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft datiert, während man entsprechend dem oben vertretenen Grundsatz umgekehrt die Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft als nach der Vornahme des Rechtsgeschäfts erfolgt, anzusehen hat. Andererseits scheint mir die Ansicht Hellwigs deshalb zu weit zu gehen, als sie nicht berücksichtigt, daß der Bestand des Gesamtgutes während des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft wegen der freien Verfügungsmacht der Ehegatten naturgemäß Schwankungen unterliegt, den Gläubigern gegen etwaige Änderungen des Vermögensbestandes lediglich das Anfechtungsgesetz zur Seite steht. Würde z. B. der Ehemann während des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft Schulden kontrahieren, und machte die Ehefrau nun eine Erbschaft, die ins Gesamtgut fiele, dann würden die Gläubiger, wenn nachträglich die Erbschaft für Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt würde, abgesehen von dem Schutzmittel des Anfechtungsgesetzes und möglicherweise der §§ 823, 826 kein Mittel haben, um gegen die Ehegatten vorzugehen. Die Gläubiger haben eben keinen Anspruch darauf, daß das Gesamtgut ständig in dem zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes be-

findlichen Bestand erhalten bleibt. Berücksichtigt man aber diese Tatsache für den hier zur Beurteilung gestellten Fall und erwägt man, daß der Nachweis der Voraussetzungen der oben erwähnten Schutzmittel nur selten zu führen sein wird, so wird man, um die aus der Hellwigschen Ansicht für die Ehegatten sich ergebenden unbilligen Folgen zu vermeiden, zu dem Resultat gelangen müssen, die Rechtslage so zu beurteilen, als seien die 20 000 Mark zu Vorbehaltsgut des Ehemannes erklärt worden, und im Moment der Begründung der Verbindlichkeit sei nur das bei der Auseinandersetzung vorhandene Vermögen Gesamtgut gewesen[1]).

Verpflichtungsgeschäfte des Ehemannes sind, soweit sie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Gesamtgutsverbindlichkeiten sein würden, mit Ausnahme der in den §§ 1444, 1446 BGB. geregelten Fälle, auch gegen das Vermögen der Ehefrau wirksam. Abgesehen davon, daß die Ehefrau von der dem Ehemann im § 1459 BGB. auferlegten persönlichen Haftung nicht betroffen wird, gilt für obligatorische Rechtsgeschäfte des Ehemannes im übrigen dasselbe, was oben über die von der Ehefrau gültig vorgenommenen Verpflichtungsgeschäfte gesagt ist.

Würde nach bisher bestehender, eingetragener allgemeiner Gütergemeinschaft der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung eingeführt, ohne eingetragen zu werden, so ergeben sich folgende Resultate. Verfügungen des Ehemannes über das Vermögen der Ehefrau sind, soweit es bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Gesamtgut bilden würde, abgesehen von den Ausnahmefällen der §§ 1444—1446 BGB., gegen die Ehefrau wirksam. Verfügungen der Ehefrau sind, abgesehen von den in beiden Güterständen bestehenden Ausnahmefällen unwirksam, wenn nicht die Zustimmung des Ehemannes vorliegt. Für Verpflichtungsgeschäfte der Ehefrau gilt

---

[1]) Baligand S. 126.

dasselbe, da in beiden Güterständen die Ehefrau grundsätzlich an die Zustimmung des Ehemannes gebunden ist. Obligatorische Rechtsgeschäfte des Ehemannes über das Vermögen der Ehefrau sind unter dem Schutz des § 1435 gegen die Ehefrau wirksam. Ist Gegenstand des Verpflichtungsgeschäftes einer der Tatbestände der §§ 1444 bis 1446 BGB., so entfällt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts gegenüber der Ehefrau. Im übrigen gilt dasselbe, was bei der Einführung der Gütertrennung nach der zuvor bestehenden allgemeinen Gütergemeinschaft ausgeführt ist.

§ 8.

A. II. 2) b) Der Inhalt des Verläßlichkeitsschutzes des § 1435 BGB. bei rechtskräftigen Urteilen.

Für den Verläßlichkeitsschutz bei rechtskräftigen Urteilen ist zunächst hervorzuheben, daß er gegenüber dem Schutz bei Rechtsgeschäften insofern von weitergehender Bedeutung ist, als der gutgläubige Dritte nicht nur dann geschützt wird, wenn der Rechtsstreit die Folgen eines Rechtsgeschäftes betrifft, sondern auch dann, wenn es sich um Rechtsbeziehungen handelt, die ihre Grundlage in einer unerlaubten Handlung oder in einer kraft gesetzlicher Bestimmung entstehenden Verbindlichkeit haben. Der den gutgläubigen Dritten nach § 1435 BGB. gewährte Schutz besteht nun bei rechtskräftigen Urteilen darin, daß, wenn zwischen einem Ehegatten und einem Dritten ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, hiermit auch gegenüber dem am Prozesse nicht beteiligten Ehegatten rechtskräftig festgestellt ist, daß ein bestimmter Tatbestand die im Urteil ausgesprochenen Folgen hat, wenn diese Rechtskrafterstreckung nach dem vom gutgläubigen Dritten vorausgesetzten Güterstand eingetreten wäre[1]). Der Schutz

[1]) Hellwig S. 439.

des § 1435 BGB. bezweckt also, den gutgläubigen Dritten, der sich in entschuldbarer Nichtkenntnis der wahren Rechtslage befindet, gegen die Gefahr weiterer Prozesse zu schützen, denen der gutgläubige Dritte ohne den Verläßlichkeitsschutz ausgesetzt gewesen wäre, deren Führung sich aber erübrigt hätte, wenn der wirkliche Güterstand ins Güterrechtsregister eingetragen gewesen wäre. Nur die Rechtskrafterstreckung auf den nicht prozessierenden Ehegatten kommt für den Schutz des § 1435 BGB. in Betracht. Unter den Parteien selbst kann § 1435 BGB. nicht von Bedeutung werden, auch wenn der prozessierende Ehegatte nicht zur Prozeßführung legitimiert ist, denn die Rechtskraft des Urteils wirkt unter den Parteien stets, auch wenn nicht alle erforderlichen Voraussetzungen vorhanden waren. Ein Ausnahmefall wäre denkbar. Wäre im Güterrechtsregister die allgemeine Gütergemeinschaft eingetragen, und führte die Ehefrau unter den Voraussetzungen des § 1450 BGB. einen Prozeß über das Gesamtgut im Namen des Ehemannes, während der betreffende Gegenstand tatsächlich Vorbehaltsgut, als solches aber nicht eingetragen ist, dann würde an sich dem Ehemann gemäß § 579, Ziff. 4 ZPO. die Nichtigkeitsklage zustehen. Da aber die Vorbehaltsgutseigenschaft zur Zeit der Rechtshängigkeit nicht im Güterrechtsregister registriert war, so bewirkt § 1435 BGB., daß der Ehemann trotz der mangelnden Sachlegitimation das Urteil gegen sich gelten lassen muß. Das Urteil wirkt aber nicht gegen den Ehemann, wenn er nachweist, daß die für die Prozeßführung der Ehefrau nach § 1450 BGB. erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Denn das Bestehen derselben ist in dem Prozeß der Ehefrau nicht mit Wirkung gegen den Ehemann festgestellt[1]). Ist bei dem von den gutgläubigen Dritten vorausgesetzten Güterstand die Erstreckung per Rechtskraft auf den nicht am Prozeß beteiligten Ehe-

[1]) Hellwig S. 439; Baligand S. 128.

gatten an besondere Voraussetzungen geknüpft, so tritt ohne diese natürlich auch unter dem Schutz des § 1435 BGB. die Rechtskrafterstreckung nicht ein. Hier kommen vor allem die Fälle in Betracht, in denen beim gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung und der allgemeinen Gütergemeinschaft von der Ehefrau erwirkte rechtskräftige Urteile auch gegen den Ehemann wirksam sind, z. B., wenn der Ehemann seine Zustimmung zur Prozeßführung erteilt hat oder wenn diese in den Ausnahmefällen der §§ 1401, 1450 BGB. — Krankheit oder Abwesenheit des Ehemannes und Gefahr im Verzug — sich erübrigt. Weiter ist erforderlich, daß in dem Prozeß richtig angegeben ist, über wessen Recht gestritten wird[1]). Klagt z. B. der Ehemann gemäß §§ 1376, 1380 BGB. über einen zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehörigen Vermögensgegenstand, bezeichnet ihn aber nicht als solchen, klagt ihn vielmehr als sich selbst gehörend ein, so würde ein daraufhin ergehendes Urteil hinsichtlich der Rechtskraft keine Wirkung gegen die Ehefrau haben. Hier würde also auch der Verläßlichkeitsschutz des § 1435 BGB. die Rechtskraft des Urteils nicht auf die Ehefrau erstrecken können. Dasselbe gilt, wenn der Ehemann einen zum Gesamtgut gehörigen Gegenstand nicht als den Ehegatten gemeinschaftlich zustehend einklagen würde. Die Rechtskrafterstreckung würde aber vor allem dann nicht eintreten, wenn zur Zeit der Rechtshängigkeit des Prozesses der neu eingeführte Güterstand ins Güterrechtsregister eingetragen oder dem mit dem Ehegatten prozessierenden Dritten bekannt geworden ist. Wie gestaltet sich aber die Rechtslage des Dritten, wenn die vorerwähnten Voraussetzungen zwar gegeben sind, wenn aber während des Prozesses der wirklich unter den Ehegatten bestehende Güterstand dem Richter zur Kenntnis gebracht wird? Hellwig[2]) gibt dem mit dem Ehegatten prozessierenden

[1]) Hellwig S. 440.
[2]) S. 441/442.

Dritten ein Wahlrecht, entweder Klagabweisung zu begehren, da nach dem wirklich bestehenden Güterstand der Prozeßgegner nicht legitimiert sei, oder Weiterführung des Prozesses zu verlangen, gleich als wäre der irrtümlich vorausgesetzte Güterstand noch von Bestand. Nach ihm wirkt der Prozeßbeginn, „so als wenn die Sachlegitimation des Ehegatten vorhanden wäre". Hieraus zieht Hellwig dann die Konsequenz, daß es dem Dritten freistehe, einem während der Rechtshängigkeit dieses Prozesses von dem anderen Ehegatten gegen ihn über dasselbe Recht angestrengten Rechtsstreit die Einrede der Rechtshängigkeit entgegenzustellen. Diese Ansicht Hellwigs ist indes mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen. Das Gesetz spricht doch nur davon, daß gegen ein rechtskräftig ergangenes Urteil Einwendungen nicht hergeleitet werden können, wenn zurzeit der Rechtshängigkeit der mit dem Ehegatten prozessierende Dritte gutgläubig oder der neu eingeführte Güterstand nicht eingetragen ist. Damit ist meines Erachtens aber auch gesagt, daß nicht schon der rechtshängig gewordene Prozeß, sondern nur das rechtskräftig ergangene Urteil unter dem Verläßlichkeitsschutz des § 1435 BGB. steht[1]). Deswegen ist, sobald die wahre Rechtslage im Prozeß aufgedeckt ist, die mangelnde Sachlegitimation stets zu berücksichtigen. Anders liegt es, wenn der im Moment der Rechtshängigkeit des Prozesses gutgläubige Dritte später im Laufe des Rechtsstreites Kenntnis von dem wirklich bestehenden Güterstand erhält, hiervon aber keine Mitteilung macht und nun den Prozeß weiterführt[2]). Ist dann ein rechtskräftiges Urteil ergangen, dann tritt die Rechtskrafterstreckung auch auf den nicht am Prozeß beteiligten Ehegatten ein. Zur Frage könnte vielleicht noch kommen, ob der Dritte, wenn er während des Prozesses Kenntnis

---

[1]) Wieruszowsky S. 577 Anm. 116; Baligand S. 123.
[2]) Hellwig S. 449.

von dem wirklich bestehenden Güterstand erhält, den Rechtsstreit aber fortführt, als bestände der anfangs von ihm vorausgesetzte Güterstand weiter, dadurch das Recht verliert, die wahre Rechtslage anrufen zu dürfen. Diese Frage ist meines Erachtens zu verneinen. An der Ausübung des dem gutgläubigen Dritten eingeräumten Rechtes, nach Maßgabe des wirklichen Güterstandes behandelt zu werden, kann die im Prozeß nachträglich erlangte Kenntnis von der Umwandlung der Güterrechtsverhältnisse ihn nicht hindern[1]). Eine andere Frage ist, wie der Dritte zu prozessieren hat, wenn er bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts gutgläubig ist, vor der Rechtshängigkeit aber die wahre Rechtslage erfährt. Dann hat er natürlich den Prozeß nach Maßgabe des wirklich bestehenden Güterstandes anzustrengen[2]).

Liegen nun alle Voraussetzungen der Rechtskrafterstreckung auf dem nicht am Prozeß beteiligten Ehegatten vor, so ist der gutgläubige Dritte aber nur insoweit geschützt, als durch das rechtskräftige Urteil die Unbestreitbarkeit der den Gegenstand des Prozesses bildenden Verbindlichkeit gegenüber dem nicht prozessierenden Ehegatten festgestellt ist. Ob sich für diesen hieraus in materieller Beziehung irgendwelche Folgen ergeben, ist eine andere Frage. Bestand z. B. nach dem Güterrechtsregister der Güterstand der Gütertrennung, ist aber später ohne Eintragung der gesetzliche Güterstand eingeführt, und ist nun die Ehefrau rechtskräftig verurteilt, so ist trotz des wirklich bestehenden gesetzlichen Güterstandes auch dem Ehemann gegenüber das Bestehen der Verbindlichkeit festgestellt. Ob nun das eingebrachte Gut für diese Verbindlichkeit haftet, richtet sich darnach, ob die von der Ehefrau eingegangene Verbindlichkeit auf einem Rechts-

---

[1]) Hellwig S. 450.
[2]) Hellwig S. 444.

geschäft beruhte und zurzeit der Vornahme desselben der Gegenkontrahent der Ehefrau gutgläubig war[1]).

Um das aus vorstehenden Ausführungen über die Bedeutung des Verläßlichkeitsschutzes bei rechtskräftigen Urteilen gewonnene Bild zu vervollkommnen, sei auch hier kurz dargestellt, wie sich die Rechtslage des gutgläubigen Dritten bei Austausch des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung, der Gütertrennung und der allgemeinen Gütergemeinschaft untereinander gestaltet. Wenn zugunsten des gutgläubigen Dritten der gesetzliche Güterstand fortbesteht, während tatsächlich Gütertrennung eingeführt ist, so ergeben sich folgende Resultate. Vom Ehemann über das eingebrachte Gut im Aktivprozeß erwirkte rechtskräftige Urteile wirken, wenn der gutgläubige Dritte den Schutz des § 1435 BGB. anruft, der Ehefrau gegenüber, wenn der Ehemann im Rahmen der §§ 1376, 1378 BGB. prozessiert hat. Verlangt der gutgläubige Dritte Beurteilung nach der wahren Rechtslage, so tritt die Rechtskrafterstreckung gegen die Ehefrau nicht ein. Von der Ehefrau über ihr Vermögen erstrittene rechtskräftige Urteile muß mit Rücksicht auf den in Wirklichkeit bestehenden Güterstand der Gütertrennung der Ehemann gegen sich gelten lassen. Ist nicht die Gütertrennung, sondern die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt, so bewirkt die wahre Rechtslage, daß die Ehefrau alle vom Ehemann im Aktiv- und Passivprozesse erwirkten rechtskräftigen Urteile gegen das Gesamtgut gelten lassen muß. Hat die Ehefrau Prozesse geführt, so erstreckt sich die Rechtskraft der von ihr erstrittenen Urteile auf den Ehemann nur, wenn dessen Zustimmung vorliegt, oder diese in Ausnahmefällen nicht erforderlich ist[2]). Bestand bisher Gütertrennung, und wird

---

[1]) Hellwig S. 446.

[2]) Darüber, daß bei Bestehen der allgemeinen Gütergemeinschaft trotz Fehlens einer diesbezüglichen Bestimmung mit Rücksicht auf den bei der allgemeinen Gütergemeinschaft entsprechend in

nun der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung eingeführt, so wirken die vom Ehemann im Aktivprozeß erstrittenen Urteile gegen die Ehefrau nur, wenn der Ehemann im Rahmen der §§ 1376, 1378 prozessiert hat. Hat die Ehefrau prozessiert, so tritt unter Anrufung des Verläßlichkeitsschutzes Rechtskrafterstreckung gegen den Ehemann ein. Beruft der Dritte sich auf die wahre Rechtslage, so sind die von der Ehefrau erfochtenen rechtskräftigen Urteile gegen den Ehemann nur wirksam, wenn dessen Zustimmung vorliegt, oder diese in den Ausnahmefällen nicht erforderlich ist. Wird anstatt des gesetzlichen Güterstandes die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt, während registermäßig Gütertrennung besteht, so wirken alle vom Ehemann erstrittenen rechtskräftigen Urteile auch gegen die Ehefrau. Durch die Prozeßführung der Ehefrau herbeigeführte rechtskräftige Urteile wirken unter Anrufung des Verläßlichkeitsschutzes gegen den Ehemann, wenn im Prozeß über einen früher zum Vermögen der Ehefrau gehörenden Gegenstand gestritten wurde. Stützt der gutgläubige Dritte sich auf die wahre Rechtslage, so tritt die Rechtskrafterstreckung gegen den Ehemann nur ein, wenn seine Zustimmung zur Prozeßführung vorliegt, oder diese in den Ausnahmefällen nicht erforderlich ist. Ist im Güterrechtsregister die allgemeine Gütergemeinschaft eingetragen, nachträglich aber ohne Verlautbarung die Gütertrennung eingeführt, dann tritt unter Anrufung des Verläßlichkeitsschutzes des § 1435 BGB. die Rechtskrafterstreckung gegen die Ehefrau bei allen vom Ehemann erwirkten rechtskräftigen Urteilen ein, wenn er über Gegenstände des Frauenvermögens prozessiert hat, die früher zum Gesamtgut gehörten.

Anwendung zu bringenden § 1400 BGB. die Ehefrau mit Einwilligung ihres Ehemannes Prozesse über das Gesamtgut führen kann und die in diesem Prozeß erstrittenen rechtskräftigen Urteile auch gegen den Ehemann wirken. Cf. Hellwig S. 59, 512; Mayer-Reis S. 197 Anm. 12; Staudinger S. 368/369; Opet § 1443 3; RG. Bd. 56, S. 76/77.

Stützt der Dritte sich auf die wahre Rechtslage, dann haben die vom Ehemann erstrittenen rechtskräftigen Urteile keine Wirkung gegen die Ehefrau. Die von der Ehefrau erwirkten rechtskräftigen Urteile haben mit Rücksicht auf die wahre Rechtslage Wirkung gegen den Ehemann. Wird aber der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung eingeführt, während nach Ausweis des Güterrechtsregisters die allgemeine Gütergemeinschaft besteht, so bewirkt der Verläßlichkeitsschutz des § 1435 BGB., daß die Ehefrau vom Ehemann über ihr Vermögen erwirkte rechtskräftige Urteile gegen sich gelten lassen muß, wenn der Gegenstand, über den der Ehemann prozessiert hat, früher zum Gesamtgut gehörte. Stützt sich der gutgläubige Dritte auf die wahre Rechtslage, dann tritt die Rechtskrafterstreckung gegen die Ehefrau nur ein, wenn der Ehemann im Aktivprozeß nach Maßgabe der §§ 1376, 1378 BGB. prozessiert hat. Die von der Ehefrau erstrittenen rechtskräftigen Urteile wirken gegen den Ehemann nur, wenn seine Zustimmung vorliegt, oder diese in den Ausnahmefällen nicht erforderlich ist.

§ 9.

A. II. 3) Die Dauer des Verläßlichkeitsschutzes des § 1435 BGB.

Der den gutgläubigen Dritten nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen gewährte Schutz steht ihm aber nur solange zur Seite, als die Ehe besteht. Stirbt einer der Ehegatten, wird die Ehe geschieden oder wird, was der Ehescheidung gleichsteht, die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so entfallen die mit der Eintragung ins Güterrechtsregister verbundenen Wirkungen ohne weiteres[1]). Für nichtige Ehen gilt die besondere Bestimmung

[1]) Staudinger, § 1435 5; Planck § 1435 6 Abs. 2.

des § 1344 BGB. Die Dauer des im § 1435 BGB. geregelten Schutzes ist weiter an die Voraussetzung geknüpft, daß die Ehegatten ihren Wohnsitz im Bezirke des zuständigen Registergerichts behalten. Verlegen sie ihn dagegen an einen nicht im Bezirk des Registergerichts gelegenen Ort, so kommt den Eintragungen in das Güterrechtsregister des bisher zuständigen Registergerichts nur dann Bedeutung bei, wenn gemäß § 1559 BGB. die Ehegatten ihren Wohnsitz wieder an einen in dem Bezirk des früheren Registergerichts gelegenen Ort zurückverlegen.

§ 10.

A. III. Das Verhältnis des Verläßlichkeitsschutzes des § 1435 BGB. zu den wichtigsten übrigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, in denen der gute Glaube geschützt wird. (§§ 892, 932.)

Im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen über den Verläßlichkeitsschutz des § 1435 BGB. sei nun noch kurz sein Verhältnis zu den wichtigsten übrigen Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens dargestellt, nämlich zu den §§ 892, 932 BGB. Grundsätzlich bleiben diese Vorschriften durch § 1435 BGB. völlig unberührt. Sind die Voraussetzungen der in den vorerwähnten Gesetzesbestimmungen geregelten Tatbestände vorhanden, so wird der gutgläubige Dritte geschützt, gleichgültig ob der zwischen den Ehegatten bestehende Güterstand ins Güterrechtsregister eingetragen oder nicht eingetragen ist. Leben z. B. die Ehegatten in dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, ist diese auch ins Güterrechtsregister eingetragen, während im Grundbuch der Ehemann allein als Eigentümer eines zum Gesamtgut gehörigen Grundstückes verzeichnet steht, so ist ein vom Ehemann gutgläubig Erwerbender Eigentümer geworden, obwohl nach dem Güterrechtsregister die allgemeine Gütergemeinschaft besteht. Ramdohr[1]) ist allerdings der Ansicht, daß die Eintragung in ihrer die Kenntnis von der Neugestaltung der Güterrechtsbeziehungen ersetzenden Wirkung ihre Macht auch auf die anderen öffentlichen Erkenntnisquellen entfalte. Darin liegt aber meines Er-

[1]) S. 814.

achtens eine Überspannung der Bedeutung der Eintragung. Im Rahmen des § 1435 BGB. steht die Eintragung der Kenntnis des Dritten gleich. Wird aber bei anderen Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens Kenntnis zur Zerstörung desselben verlangt, so kann der in diesen Fällen geforderten Kenntnis die Eintragung ins Güterrechtsregister nicht gleichgestellt werden[1]). Weist aber die Ehefrau dem Erwerber seine Kenntnis vom Bestehen der allgemeinen Gütergemeinschaft nach, so ist damit der Schutz des § 892 BGB., und wenn an sich die Voraussetzungen des § 1435 BGB. gegeben sind, auch der durch ihn gewährte Schutz zerstört. Würde die Ehefrau, die im gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung lebt, ihr Grundstück veräußern an jemand, der sie für unverheiratet hält, so würde der Ehemann sich auf § 1404 BGB. berufen können. Besteht aber nach Ausweis des Güterrechtsregisters der Güterstand der Gütertrennung, da der gesetzliche Güterstand noch nicht eingetragen war, so würde der gutgläubige Dritte trotz der Schutzbestimmung des § 1404 BGB. unter Berufung auf § 1435 BGB. Eigentümer geworden sein.

Gleiche Grundsätze gelten für den Erwerb beweglicher Sachen vom Nichtberechtigten. Verfügt der in Gütertrennung lebende Ehemann über einen Gegenstand des Vermögens der Ehefrau, und glaubt der Erwerber an das Eigentum seines Veräußerers, so wird der Schutz des § 932 noch nicht durch den Nachweis der erfolgten Eintragung der Gütertrennung ins Güterrechtsregister zerstört. Ist die Gütertrennung nicht eingetragen, gilt vielmehr nach Ausweis des Güterrechtsregisters noch der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung als unter den Ehegatten bestehend, und verfügt der Ehemann nun über Gegenstände des Vermögens der

---

[1]) Planck § 1435 13; Staudinger § 1435 7; Wieruszowsky S. 583; Dorst S. 136.

Ehefrau, die beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung gemäß §§1376, 1378 BGB. seiner Verfügungsmacht unterliegen, dann sind dem vom Ehemann Erwerbenden zwei Schutzmittel gegeben. Er kann sich, wenn er an das Eigentum des Veräußerers glaubte, auf § 932 BGB. berufen. Würde dieser Schutz durch den Nachweis der grobfahrlässigen Nichtkenntnis des Eigentums der Ehefrau von dieser zerstört, oder wiese die Ehefrau eine der Voraussetzungen des § 935 BGB. nach, so würde der Erwerber immer noch durch den Verläßlichkeitsschutz des § 1435 BGB. geschützt sein. Erst wenn auch dieser vernichtet wäre, wenn also alle Schutzquellen erschöpft wären, würde die Klage der Ehefrau gegen den Erwerber Erfolg haben.

Die vorstehenden Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß die Schutzbestimmung des § 1435 BGB. und die §§ 932, 892 BGB. einander nicht ausschließen, sich vielmehr gegenseitig unberührt lassen. Die Bedeutung des Verläßlichkeitsschutzes des § 1435 BGB. ist deshalb keineswegs zu unterschätzen, insofern er ergänzend neben die allgemeinen Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens tritt, in seiner Wirkung aber noch über sie hinausragt, als nicht nur, wie im §§ 892, 932 BGB. dingliche, sondern auch obligatorische Rechtsgeschäfte und rechtskräftige Urteile von ihm betroffen werden[1]).

[1]) Motive S. 315; Kurtz S. 5.

§ 11.

A. IV. 1) a) Die Ausschließung und Änderung des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung durch Ehevertrag.

Der Verläßlichkeitsschutz des § 1435 BGB. ist dem gutgläubigen Dritten aber nicht unbeschränkt, sondern nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen eingeräumt. Hier kommt zunächst der § 1435 BGB. selbst in Betracht, der den gutgläubigen Dritten dann schützt, wenn durch Ehevertrag der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ausgeschlossen oder geändert ist, oder wenn die ins Güterrechtsregister eingetragene Regelung der Güterrechtsbeziehung aufgehoben oder geändert ist. Im übrigen finden sich im bürgerlichen Gesetzbuch, sowie im Einführungsgesetz zu demselben eine Anzahl von Verweisungen auf § 1435 BGB., d. h. es sollen diejenigen Tatsachen, bei denen auf § 1435 BGB. hingewiesen ist, hinsichtlich der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften oder rechtskräftigen Urteilen Dritten gegenüber nur unter der Voraussetzung der Kenntnis oder der Eintragung derselben ins Güterrechtsregister wirksam sein. Vorweg ist hervorzuheben, daß bei allen die Güterrechtsverhältnisse neugestaltenden Eheverträgen hinsichtlich des Schutzes gutgläubiger Dritter immer nur solche Verträge in Betracht kommen, die von Einfluß auf die in § 1435 BGB. angedeuteten Rechtsbeziehungen des Dritten zu einem der Ehegatten sein können. Dementsprechend kommen z. B. Vereinbarungen der Ehegatten über die wirtschaftliche Verwaltung nicht in Betracht, da hier durch die Interessen Dritter nicht beeinflußt werden.

Unter Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes sind zwei verschiedene Neugestaltungen denkbar, einmal lediglich Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes ohne Vereinbarung eines vertragsmäßigen Güterstandes, andererseits Vereinbarung eines solchen. An den erst erwähnten Ausschluß knüpft sich als gesetzliche Folge gemäß § 1436 BGB. die Gütertrennung. Der für diesen Fall vorgesehene Schutz des Dritten ist gerechtfertigt durch die Tatsache, daß beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung dem Ehemann gewisse Machtbefugnisse über das Vermögen der Ehefrau eingeräumt sind, während bei der Gütertrennung jeder Ehegatte sein Vermögen selbstständig verwaltet. Der Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes kann aber auch weiter in der Vereinbarung eines der vier vertragsmäßigen Güterstände, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind, der Gütertrennung, der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft oder auch in der Vereinbarung eines nach Maßgabe der den Ehegatten gewährten Vertragsfreiheit frei erfundenen Güterstandes erfolgen. Die Eigenschaft der Gütertrennung als eines Güterstandes ist allerdings in Anlehnung an die von der Kommission zum zweiten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellte Ansicht bestritten[1]). Man hat behauptet, die Gütertrennung sei nur nach der negativen Seite hin von Belang, insofern durch sie der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen sei, und nun ein Güterstand im Sinne des Gesetzes überhaupt nicht bestehe. Darin liegt aber eine Verkennung des Begriffes des Güterstandes. Unter ihm hat man die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen der Ehegatten untereinander und Dritten gegenüber in vermögensrechtlicher Hinsicht zu verstehen. Wenn nun auch die Vermögensmassen der Ehegatten bei der Gütertrennung sich ohne die Einwirkungsmöglichkeit des einen

[1]) Metzges S. 327 ff.

Ehegatten auf das Vermögen des andern gegenüberstehen, so ruft die Gütertrennung doch auch vermögensrechtliche Wirkungen hervor, wie sie in den §§ 1427—1430 BGB., die natürlich auch bei Gütertrennung auf Grund eines Ehevertrages gelten, geregelt sind. Auch in den §§ 1353—1363 BGB., die die Wirkungen der Ehe im allgemeinen regeln, also auch bei Gütertrennung gelten, finden sich Bestimmungen, die von Einfluß auf die vermögensrechtlichen Beziehungen sind. Man wird deshalb die Gütertrennung als einen Güterstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches aufzufassen haben[1]).

Daß der gutgläubige Dritte der Gütertrennung gegenüber zu schützen ist, ist schon hervorgehoben. Aber auch bei Vereinbarung eines anderen vertragsmäßigen Güterstandes können sich für den Dritten erhebliche Nachteile ergeben, die seinen Schutz rechtfertigen. Das Erfordernis des Schutzes bei Einführung einer der Gütergemeinschaften ist allerdings von Mahla[2]) bestritten. Nach ihm erübrigt sich der Schutz, weil die Stellung des Dritten bei Einführung einer der Gütergemeinschaften nicht schlechter werde. Beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung fielen die Nutzungen des eingebrachten Gutes zwar in das Vermögen des Ehemannes, während sie bei den Gütergemeinschaften dem Gesamtgut zuflössen, aber dafür hafte das Gesamtgut für alle Schulden des Ehemannes. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß bei den Gütergemeinschaften die Machtbefugnisse des Ehemannes hinsichtlich derjenigen Gegenstände, die beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung ihm gehörten, durch die Bestimmungen der §§ 1444—1446 BGB. eingeschränkt sind.

Abgesehen von dem gänzlichen Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung

---

[1]) Wieruszowsky II S. 176 Anm. 6.
[2]) S. 240.

ist der gutgläubige Dritte auch gegen eine Änderung desselben zu schützen, d. h. gegen eine Neugestaltung, die den gesetzlichen Güterstand nicht völlig umwandelt, sondern sich in seinem Rahmen vollzieht. Der Hauptfall der Praxis ist hier die Vereinbarung von Vorbehaltsgut. Für die Wirksamkeit aller dieser vorerwähnten Eheverträge aber, mögen sie den Ausschluß oder die Änderung des gesetzlichen Güterstandes zum Ziel haben, ist erste Voraussetzung natürlich, daß sie rechtsbeständig sind. Mit der Frage nach der Rechtsgültigkeit des Ehevertrages verknüpft sich die Frage, inwieweit den Ehegatten Vertragsfreiheit hinsichtlich der Regelung ihrer Güterrechtsbeziehungen zusteht.

Grundsätzlich ist den Ehegatten das Recht eingeräumt, ihre Güterrechtsverhältnisse frei zu regeln. Hierfür spricht einmal der ganz allgemein gehaltene Wortlaut des § 1432 BGB. Ein weiteres Moment ist darin zu finden, daß vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vollkommenste Vertragsfreiheit auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts herrschte, und daß, wenn von diesem Grundsatz abgegangen werden sollte, sich doch wohl eine dahingehende Äußerung in den Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch gefunden haben müßte. Das ist aber nicht der Fall, vielmehr scheinen manche Bemerkungen in denVorarbeiten für die oben aufgestellte Ansicht zu sprechen. So findet sich z. B. in den Protokollen[1]) die Äußerung, daß mit der Regelung der vertragsmäßigen Güterstände den Ehegatten eine wesentliche Erleichterung geschaffen sei, und daß die Ehegatten den von ihnen gewählten vertragsmäßigen Güterstand abändern oder ergänzen könnten, soweit es erforderlich sei. Ferner enthalten die Motive[2]) die Äußerung es stände den Ehegatten frei, ihren Güterstand nach Maßgabe des materiellen Inhalts

[1]) S. 117.
[2]) S. 310.

eines fremden Rechts durch Ehevertrag zu regeln[1]). Hinzu kommt, daß das Interesse der Ehegatten in vielen Fällen sehr wohl eine Abweichung von den gesetzlich geregelten Güterständen verlangt. Gegenüber diesen Momenten für die Vertragsfreiheit kann die von den Gegnern derselben ins Feld geführte Rechtsunsicherheit nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, und zwar kann sie es deshalb um so weniger, weil diese grundsätzliche Vertragsfreiheit erheblichen Einschränkungen unterliegt. Abgesehen von der im § 1433 BGB. enthaltenen Beschränkung, kommt hier zunächst in Betracht, daß der Ehevertrag nicht gegen das Wesen der Ehe verstoßen darf. Das würde z. B. der Fall sein, wenn der Ehevertrag sich mit dem Grundsatz, daß der Ehemann das Haupt der Familie ist, in Widerspruch setzen würde[2]). Nichtig würde ein Ehevertrag auch sein, wenn er gegen zwingende Vorschriften verstieße. Hier ist unter anderem besonders zu erwähnen, daß durch den Ehevertrag nicht in die Rechte Dritter eingegriffen werden darf. Es kann also z. B. beim gesetzlichen Güterstand nicht die Haftung des eingebrachten Gutes und des Vorbehaltsgutes gegenüber den Gläubigern der Ehefrau ausgeschlossen oder eingeschränkt werden[3]). Vor allem kommen aber die allgemein für Verträge aufgestellten Grundsätze in Betracht. Der Ehevertrag darf nicht gegen §§ 134, 138, 306 BGB. verstoßen. Zweifelhaft kann sein, ob auch die §§ 137, 310 BGB. zur vollen Anwendung zu bringen sind, oder ob diese für das Gebiet des ehelichen Güterrechts in Wegfall kommen. Man könnte letztere Ansicht damit begründen, daß der Grundsatz des § 137 BGB. insofern durchbrochen sei, als beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung

---

[1]) Ehrlich S. 216 sieht hierin ebenfalls „die unzweideutige Erwähnung des freien Ehevertrages".

[2]) Baligand S. 25; Wollenbeck S. 35.

[3]) Motive S. 305.

die Ehefrau zugunsten ihres Ehemannes in der Verfügung über das eingebrachte Gut beschränkt ist. Für die Begründung der Ansicht, daß auch § 310 BGB. für das Gebiet des ehelichen Güterrechts unanwendbar ist, ließe sich anführen, daß der Grundsatz des § 310 BGB. bei der allgemeinen Gütergemeinschaft durchbrochen sei, insofern alles zukünftige Vermögen der Ehegatten, soweit es an sich ins Gesamtgut falle, gemeinschaftliches Eigentum oder richtiger Eigentum zur gesamten Hand werde. Ob man hier von einer Durchbrechung allgemeiner Grundsätze sprechen oder nicht sprechen kann, kann dahingestellt bleiben, jedenfalls treten die im ehelichen Güterrecht vorhandenen, über die allgemeinen Regeln hinausgehenden Wirkungen immer nur dann ein, wenn die Ehegatten den betreffenden Güterstand, in dessen Rahmen diese besondere Wirkung eintritt, gewählt haben. Für frei erdachte Güterstände kommen dagegen immer wieder die allgemeinen Grundsätze der §§ 137, 310 BGB. in Betracht. In diesem Sinne hat hinsichtlich des § 137 BGB. auch das Kammergericht[1]) entschieden in einem Fall, in dem die Ehegatten Gütertrennung vereinbart hatten, die Frau aber bei Verfügungen über Grundstücke mit Wirksamkeit gegen Dritte an die Zustimmung ihres Ehemannes gebunden sein sollte. Nicht zulässig wäre auch ein Ehevertrag mit Rücksicht auf § 137 BGB., der die Machtbefugnisse des Ehemannes im gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung erhöhte, wohl aber ein solcher, der die Beschränkungen der Ehefrau hinsichtlich des eingebrachten Gutes minderte. Auch die Anwendung des § 310 BGB. auf frei erdachte Güterstände ist in der Praxis bejaht. So ist ein Ehevertrag, in dem der Ehemann alles dasjenige, was er in der Ehe erwerben

---

[1]) Zentralblatt Bd. 1 S. 667; Staudinger § 1432 3 a α; Schmidt-Habicht § 1432 6 d α.

werde, für Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärte, als gegen § 310 BGB. verstoßend für nichtig erklärt[1]).

Eine weitere Einschränkung bei Eheverträgen soll dann nach Planck[2]) darin liegen, daß Eheverträge, welche „mit dem Wesen des unter den Ehegatten geltenden Güterstandes nicht vereinbar" seien, als unzulässig zu verwerfen seien. Dieser Ansicht kann ich nicht beitreten. Mit Rücksicht auf den oben vertretenen Grundsatz vollkommenster Vertragsfreiheit muß es den Ehegatten, wie Cosack und andere[3]) Schriftsteller im Gegensatz zu der von Planck aufgestellten Lehre meines Erachtens zutreffend ausführen, überlassen bleiben, das Wesen des unter ihnen bestehenden Güterstandes nach ihrem freien Ermessen zu regeln. Die Ehegatten können deshalb sehr wohl eine Bestimmung in ihren Ehevertrag aufnehmen, die nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung des betreffenden Güterstandes in den Rahmen desselben nicht hineinpaßt, es sei denn, daß allgemeine Grundsätze dies nicht zulassen. So wäre ein Ehevertrag, der Gütertrennung einführt, die Ehefrau aber in der Verfügung über ihre Grundstücke beschränkt, nicht deswegen nichtig, weil diese Verfügungsbeschränkung dem Wesen der Gütertrennung widerspricht, sondern lediglich deswegen, weil er gegen § 137 BGB. verstößt. Ebenso wäre ein Ehevertrag an sich zulässig, der die Errungenschaftsgemeinschaft einführt, und zugleich Vorbehaltsgut für den Mann vorsieht, obwohl nach § 1526 BGB. die Vereinbarung von Vorbehaltsgut für den Mann ausgeschlossen ist, also in den Rahmen der Errungenschaftsgemeinschaft nicht hineinpaßt. Lediglich deshalb wäre der Ehevertrag nichtig,

---

[1]) Zentralblatt Bd. 1 S. 398; Staudinger § 1432 3a; Schmidt-Habicht § 1432 6d α.

[2]) § 1432 3c.

[3]) Cosack § 292 13a; Dernburg § 54 Anm. 4; Schmidt-Habicht § 1432 6d 8; Crome § 568 5b; Endemann § 182 Anm. 68, a. A. Baligand S. 34; Bollenbeck S. 32.

[4]) Dernburg § 54 Anm. 4.

weil mit Rücksicht auf das Verbot in § 1526 BGB. die Vereinbarung von Vorbehaltsgut gegen § 134 BGB. verstieße, und diese Vereinbarung möglicherweise gemäß § 139 BGB. die Nichtigkeit des ganzen Ehevertrages bewirken würde. Sehr wohl können meines Erachtens die Ehegatten auch vereinbaren — dieser Fall kommt in der Praxis häufig vor —, daß unter ihnen der gesetzliche Güterstand bestehen solle, daß ihre Grundstücke aber Gesamtgutscharakter tragen sollen. Fraglich kann hierbei nur sein, ob diese Gesamtgutseigenschaft den Grundstücken kraft eines solchen Ehevertrages beizulegen wäre, so daß es der sonst für Eigentumsveränderungen bei Grundstücken vom Gesetz verlangten Rechtsübertragung nicht bedarf, wie es beim Bestehen der allgemeinen Gütergemeinschaft der Fall ist, oder ob diese über die allgemeinen Grundsätze hinausgehenden Wirkungen nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen eintreten. Hier möchte ich das letztere annehmen, es sei denn, daß der vereinbarte Güterstand in so geringer Weise modifiziert ist, daß er in der Hauptsache als einer der gesetzlich geregelten Güterstände zu erachten ist[1]). Jene Regelung, daß die Grundstücke Gesamtgutscharakter tragen sollen, wäre daher, wenn die Ehegatten im übrigen im gesetzlichen Güterstand leben wollen, nur durch Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses hinsichtlich der Grundstücke zu erreichen[2]), da man in diesem Fall bei der Auslegung des Ehevertrages ja nie zu dem Resultat gelangen könnte, es bestände in der Hauptsache die allgemeine Gütergemeinschaft. Voraussetzung dieser sogenannten gemischten Güterstände ist aber natürlich, daß die Güterrechtsbeziehungen derart vollständig und klar geregelt sind, daß Zweifel nach irgendwelcher Seite nicht aufkommen können. Sind aber diese Bedingungen erfüllt, und treten die obenerwähnten allgemeinen Grundsätze nicht hindernd

[1]) Endemann § 182 5 d.
[2]) Endemann § 182 Anm. 70.

entgegen, so ist meines Erachtens nichts gegen die gemischten Güterstände einzuwenden. Planck vermag seine Ansicht in überzeugender Weise auch nicht zu begründen. Er beschränkt sich lediglich darauf, zu behaupten, daß, wenn die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung vereinbart hätten und außerdem ihren Grundstücken Gesamtgutscharakter beilegen möchten, letzteres nicht angängig sei, da das Rechtsgebilde der gesamten Hand nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig wäre. Diese Behauptung ist richtig, hierin liegt aber noch kein Beweis für seine Lehre[1]). Hervorgehoben sei noch, daß Planck an einer anderen Stelle[2]) seines Kommentars eine Ansicht vertritt, die mit seiner eben wiedergegebenen Lehre kaum in Einklang zu bringen ist, worauf besonders Bollenbeck hinweist[3]). Hier legt Planck einen Ehevertrag, in dem die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut beim gesetzlichen Güterstand völlig ausgeschlossen wird, dahin aus, es sei Gütertrennung als vereinbart anzusehen. Konsequenterweise mußte er aber sagen, daß ein derartiger Ehevertrag mit dem Wesen des gesetzlichen Güterstandes in Widerspruch stände und deshalb unzulässig sei. Diese Grundsätze über die den Ehegatten eingeräumte Vertragsfreiheit gelten natürlich sowohl für die Schaffung eines gänzlich neuen Güterstandes, als auch für Änderungen innerhalb des Rahmens des bestehenden Güterstandes.

§ 12.

A. IV. 1) b) Die Aufhebung und Änderung der im Güterrechtsregister eingetragenen Regelung.

Wie der gutgläubige Dritte bei Neugestaltung des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung zu schützen ist, so muß dem Dritten auch bei Neugestaltung

[1]) Endemann § 182 Anm. 68.
[2]) § 1368 1.
[3]) S. 34.

einer ins Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der Verläßlichkeitsschutz des § 1435 BGB. zuteil werden. Denn er muß bei Nichtkenntnis der wahren Rechtslage von der Voraussetzung ausgehen dürfen, daß die auf Grund einer rechtsgültigen Tatsache eingetragene Regelung solange von Bestand bleibt, als nicht eine Abweichung von ihr ins Güterrechtsregister eingetragen ist. Die Aufhebung der eingetragenen Güterrechtsregelung kann auch hier wie oben beim Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung in der Weise erfolgen, daß lediglich die eingetragene Regelung aufgehoben wird ohne Angabe eines neuen Güterstandes. In diesen Fällen greift ergänzend wieder § 1436 BGB. ein und bestimmt, daß Gütertrennung eintritt, „sofern sich nicht aus dem Vertrage ein anderes ergibt". Zweifelhaft ist aber, ob § 1436 BGB., der nur von Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft spricht, auch Platz greift, wenn nicht einer dieser Güterstände, sondern z. B. der auf Grund eines Ehevertrages eingetragene gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung aufgehoben wird, oder wenn ein frei erfundener Güterstand in Wegfall kommt. Nach richtiger Auffassung ist § 1436 BGB. in diesen Fällen wohl analog zur Anwendung zu bringen. Denn es ist als dem Willen der Ehegatten entsprechend anzusehen, daß Gütertrennung eintritt, wenn sie den bestehenden Güterstand aufheben, einen der gesetzlich geregelten Güterstände aber nicht ausdrücklich an seine Stelle setzen[1]). Die Aufhebung der eingetragenen Regelung kann aber auch durch Benennung eines neuen gesetzlich geregelten oder frei erdachten Güterstandes erfolgen. Für die Änderung einer eingetragenen Regelung, die sich, wie oben schon

---

[1]) Opet S. 228; Wieruszowsky II S. 54 Anm. 33 bei Aufhebung eines altrechtlichen Güterstandes ohne Vereinbarung eines neuen, a. A. Staudinger § 1436 5.

gesagt, ohne Umgestaltung des bestehenden vertragsmäßigen Güterstandes im Rahmen desselben zu vollziehen hat, kommen praktisch hauptsächlich Vereinbarung von Vorbehaltsgut und eingebrachtem Gut vor. Ersteres kann für die Ehefrau sowohl im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, wie in den Güterständen der Gütergemeinschaften vereinbart werden, für den Mann nur bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, da beim gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung Vorbehaltsgut des Ehemannes wegen des vollkommen selbständigen Charakters seines Vermögens nicht in Frage kommen kann, bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft dieses aber gemäß §§ 1526, 1555 BGB. ausgeschlossen ist. Eine Änderung der eingetragenen Güterrechtsregelung liegt bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft auch in der Vereinbarung von eingebrachtem Gut, da ohne diese Vereinbarung alles Vermögen Gesamtgut sein würde. Wie weit im übrigen Änderungen innerhalb des Rahmens des betreffenden Güterstandes zulässig sind, bestimmt sich nach den oben dargelegten Grundsätzen über die Vertragsfreiheit im ehelichen Güterrecht. Gegen diese aufhebenden oder abändernden Eheverträge ist der Dritte aber nur dann geschützt, wenn der von dieser Neugestaltung betroffene Güterstand auch eingetragen war. Wird also ein nicht eingetragener Güterstand, von dessen Bestand der Dritte Kenntnis hat, aufgehoben oder geändert, so kann § 1435, Abs. 2 BGB. nicht zur Anwendung kommen.

§ 13.

A. IV. 2) a) Die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Verweisungen auf § 1435.

Abgesehen von diesem auf Grund eines Ehevertrages herbeigeführten Neugestaltungen der Güterrechtsbeziehungen der Ehegatten ist der gutgläubige Dritte nur dann

zu schützen, wenn das Gesetz seinen Schutz ausdrücklich vorschreibt. Hier kommen zunächst die wichtigen Bestimmungen der §§ 1357, 1405 BGB. in Betracht. Die Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt der Ehefrau ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 BGB. wirksam. Da die Vorschrift des § 1357 BGB. bei den allgemeinen Wirkungen der Ehe geregelt ist, gilt sie für alle Güterstände. Den Widerruf der Einwilligung des Ehemannes oder dessen Einspruch gegen den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes seitens der Ehefrau brauchen Dritte ebenfalls nur gemäß § 1435 BGB. gegen sich gelten zu lassen. Die Bestimmung des § 1405 BGB. findet gemäß §§ 1452, 1519, 1549 BGB. auch für die Gütergemeinschaften Anwendung.

Die Vorschrift des § 1370 BGB., die besagt, daß für Vorbehaltsgut des gesetzlichen Güterstandes die Bestimmungen der Gütertrennung entsprechende Anwendung finden sollen, bewirkt, da die Gütertrennung Dritten gegenüber nur gemäß §§ 1431, 1435 BGB. wirksam ist, daß alles dasjenige, was kraft gesetzlicher Bestimmung oder willens eines Dritten Vorbehaltsgut ist, eintragungsbedürftig ist. Gemäß §§ 1441, 1526, 1549 BGB. findet der § 1435 BGB. für das nicht auf Ehevertrag beruhende Vorbehaltsgut der Ehefrau bei den Güterständen der Gütergemeinschaften entsprechende Anwendung. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ist zwar auch für den Ehemann Vorbehaltsgut vorgesehen, auffälligerweise aber dem nicht auf Ehevertrag beruhenden Vorbehaltsgut das Güterrechtsregister versagt, da § 1441 BGB. nur von Vorbehaltsgut der Ehefrau spricht. Zwar scheint eine dem § 1441 BGB. entsprechende Vorschrift zugunsten des Ehemannes nur versehentlich nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen zu sein, da sowohl in den Motiven[1]), als auch

[1]) S. 343.

in den Protokollen[1]) eine derartige Bestimmung sich findet. Trotzdem ist aber mangels einer erforderlichen gesetzlichen Bestimmung die Eintragung des nicht auf Ehevertrag beruhenden Vorbehaltsgutes in das Güterrechtsregister unzulässig[2]). Außerdem ist der gutgläubige Dritte in den Fällen geschützt, in denen kraft gesetzlicher Bestimmung an bestimmte Tatbestände der Eintritt der Gütertrennung geknüpft ist, da diese gutgläubigen Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 BGB. wirksam ist (§§ 1431, 1470, 1545 BGB.). Ferner hat, wenn im gesetzlichen Güterstand die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns gemäß § 1418, Ziff. 3 u. 4 oder gemäß § 1420 BGB. durch Urteil aufgehoben, und diese Aufhebung in das Güterrechtsregister eingetragen ist, die Wiederherstellung der Rechte des Ehemannes Dritten gegenüber nur Wirksamkeit nach Maßgabe des § 1435 BGB. (§ 1425 BGB.).

Ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß § 1547 BGB. beendigt, diese Beendigung auch ins Güterrechtsregister eingetragen, ist später aber im Klagewege die Errungenschaftsgemeinschaft wieder hergestellt, so ist diese Wiederherstellung Dritten gegenüber nur nach § 1435 BGB. wirksam (§ 1548 BGB.).

§ 14.

A. IV. 2) b) Die im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Verweisungen auf § 1435 BGB.

Abgesehen von diesen im Bürgerlichen Gesetzbuch selbst enthaltenen Verweisungen auf § 1435 BGB. finden sich solche auch im Einführungsgesetz zu demselben. Hier interessieren in erster Linie die für Ausländerehen gegebenen Bestimmungen der Artikel 15, 16 u. 36. Ist

---

[1]) S. 234, 240.

[2]) Planck § 1441 2; Staudinger § 1441 3; Schmidt-Habicht § 1441 1b; a. A. Schröder S. 51 Anm. 4; Endemann § 184 Anm. 22.

der Ehemann zurzeit der Eheschließung Deutscher, so regeln sich die Güterrechtsbeziehungen der Ehegatten nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der § 1435 BGB. soll aber auch dann zur Anwendung kommen, wenn ausländische Ehegatten oder solche Ehegatten, die nach Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, ihren Wohnsitz im Inland haben. Der ausländische gesetzliche Güterstand steht hierbei einem vertragsmäßigen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuches gleich. Bestehen also zwischen dem Güterstand der Ehegatten, mögen sie im gesetzlichen oder einem vertragsmäßigen Güterstand leben, und dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des BGB. Abweichungen, so ist der Güterstand der Ehegatten im Rahmen des § 1435 BGB. Dritten gegenüber nur wirksam, wenn er ihnen bekannt oder wenn er ins Güterrechtsregister eingetragen ist. Gemäß Artikel 16, Abs. 2 finden die §§ 1357, 1405 BGB. — § 1362 BGB. interessiert hier nicht — dann Anwendung, wenn diese Bestimmungen Dritten günstiger sind als die ausländischen Gesetze. Trifft dies nicht zu, werden z. B. nach dem ausländischen Recht aus dem von der Ehefrau gemäß § 1357 vorgenommenen Rechtsgeschäfte der Ehemann und die Ehefrau verpflichtet, dann ist für § 1357 kein Platz. Anderenfalls bedarf bei Nichtkenntnis des Dritten von der durch den Ehemann erfolgten Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt diese zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung. § 1405 BGB. kommt bei Ausländerehen für das Güterrechtsregister dann in Betracht, wenn das ausländische Gesetz für Dritte ungünstiger ist, wenn also z. B. die Ehefrau auch beim konsentierten Erwerbsgeschäft stets an die Zustimmung des Ehemannes gebunden ist. In diesen Fällen ist der Widerruf der Einwilligung oder Einspruch des Ehemannes gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäftes zur Wirksamkeit gegen Dritte eintragungsbedürftig.

Eine über die vorhergehenden Bestimmungen hinaus-

gehende Vorschrift findet sich dann noch in Artikel 36 E. G. Hier ist bestimmt, daß § 1405 BGB. und mit ihm also auch § 1435 BGB. Anwendung findet, wenn die Ehefrau ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung betreibt, ihren Wohnsitz aber nicht im Inlande hat. In diesem Fall sind die sich möglicherweise nach §§ 1405, 1435 BGB. vernotwendigenden Eintragungen ins Güterrechtsregister des Bezirks vorzunehmen, in dem das Gewerbe betrieben wird.

Für Kaufleute ist in Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch eine besondere Regelung getroffen. Liegt ihre Handelsniederlassung nicht in dem Bezirk des für ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgerichts, so bedarf es, um die Wirkung der Eintragung im Güterrechtsregister auch auf die im Handelsverkehr begründeten Rechtsverhältnisse zu erstrecken, der Eintragung in das Güterrechtsregister des für die Handelsniederlassung zuständigen Amtsgerichts.

Das Güterrechtsregister kann weiter noch von Bedeutung sein für die vor 1900 geschlossenen Ehen. Gemäß Art. 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben allerdings für den Güterstand dieser Ehen die altrechtlichen Bestimmungen in Geltung, und es bedürfen demgemäß diese Güterstände auch bei Abweichungen von den gesetzlich geregelten Güterständen zur Wirksamkeit Dritten gegenüber nach Reichsrecht keiner Eintragung. Da aber nach Art. 199 hinsichtlich der persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend sind, hierhin aber die Schlüsselgewalt der Ehefrau zu rechnen ist, so wird die Einschränkung oder die Ausschließung derselben zur Wirksamkeit gutgläubigen Dritten gegenüber der Eintragung bedürfen[1]). Zur Frage könnte noch kommen, ob das Güterrechtsregister von Einfluß sein kann auf solche Eheverträge, die nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches

---

[1]) Habicht S. 547.

einen der gesetzlich geregelten Güterstände des Bürgerlichen Gesetzbuches einführen. Für den ersten, den altrechtlichen Güterstand aufhebenden Ehevertrag ist dies zweifellos zu verneinen. Hier kommen lediglich die altrechtlichen Bestimmungen in Betracht. Bestritten ist dagegen, ob die Aufhebung oder Änderung des durch den ersten Ehevertrag eingeführten Güterstandes eintragungsbedürftig ist. Haben die Ehegatten z. B. den altrechtlichen Güterstand mit einer der Gütergemeinschaften des Bürgerlichen Gesetzbuches vertauscht und vereinbaren nun Gütertrennung, dann soll nach Wieruszowski[1]) die Gütertrennung nur nach Maßgabe des § 1435 BGB. wirksam sein. Dieser Ansicht kann ich nicht beitreten. § 1435, Abs. 1 kann nicht zur Anwendung kommen, weil der die Gütergemeinschaft aufhebende und die Gütertrennung einführende Vertrag keineswegs, was Wieruszowski annimmt, zugleich auch ein den gesetzlichen Güterstand ausschließender ist. § 1435, Abs. 2 BGB. aber kommt nicht in Betracht, da nicht eine eingetragene Regelung aufgehoben wird. Wie aber, wenn die Ehegatten durch den ersten Ehevertrag den gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung einführten und diesen später durch die Gütertrennung ersetzten? Auch dann kann § 1435 BGB. nicht zur Anwendung kommen. Denn § 1435, Abs. 1 BGB. behandelt nur den kraft Gesetzes zur Entstehung gelangenden gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, nicht den durch Ehevertrag eingeführten[2]). § 1435, Abs. 2 BGB. gestattet die Eintragung ins Güterrechtsregister aber nur bei Aufhebung oder Änderung einer eingetragenen Regelung. Ließen aber die Ehegatten lediglich im Interesse Dritter den auf Grund des ersten Ehevertrages eingeführten Güterstand ins Güterrechtsregister eintragen, dann bedürfte sicher-

[1]) II. S. 55.
[2]) Habicht S. 549; Baligand S. 147.

lich auch der zweite Ehevertrag der Eintragung. Aber die Eintragung des durch den ersten Ehevertrag eingeführten Güterstandes ist nicht zulässig. Eintragungsfähig ist — das sei späteren Erörterungen kurz vorweg genommen — nur das, was eintragungsbedürftig ist. Eintragungsbedürftig ist aber der durch den ersten Ehevertrag eingeführte Güterstand nicht, da für seine Wirksamkeit Dritten gegenüber lediglich die altrechtlichen Bestimmungen maßgebend sind. Entfällt aber die Möglichkeit der Eintragung des durch den ersten Ehevertrag eingeführten Güterstandes, dann ist damit auch eine Eintragung des durch den zweiten Ehevertrag eingeführten Güterstandes ausgeschlossen[1]).

Nach Vorstehendem ergibt sich, daß bei vor 1900 geschlossenen Ehen eine Eintragung ins Güterrechtsregister lediglich im Falle des § 1357 BGB. zulässig ist. Diese Tatsache würde zu großen Härten führen, wenn hier nicht den Gesetzgebern der Bundesstaaten die Möglichkeit gewährt wäre, schützend einzugreifen, und diese ist ihnen durch Art. 218 des Einführungsgesetzes gegeben. Die Bundesstaaten haben denn auch von der ihnen zustehenden Befugnis größtenteils Gebrauch gemacht. Für Mecklenburg bestimmen die in dieser Hinsicht interessierenden §§ 209 ff. der Mecklenburgischen Ausführungsverordnungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch, daß von einem in § 209 näher geregelten Zeitpunkt an für die vor 1900 geschlossenen Ehen das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt. Haben die Ehegatten ihre Güterrechtsbeziehungen durch Ehevertrag vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt, so hat dieser gutgläubigen Dritten gegenüber nur Wirksamkeit nach Maßgabe des § 1435 BGB. Dasselbe gilt bei Aufhebung oder Änderung des ins Güterrechtsregister eingetragenen Güterstandes.

[1]) Baligand S. 147.

§ 15.

B. I. 1) Zuständigkeit des Registergerichts.

Für die formellrechtliche Seite des Güterrechtsregisters interessiert an erster Stelle die Frage, welche Behörde das Güterrechtsregister zu führen hat. Gemäß § 1558 BGB. ist zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat. Schwierigkeiten ergeben sich aber, wenn der Ehemann keinen Wohnsitz oder deren mehrere hat. Im ersteren Fall soll nach der einen Ansicht[1]) die Umwandlung der Güterrechtsbeziehungen auch dem gutgläubigen Dritten gegenüber sofort wirksam sein, da § 1435 BGB. hier nicht zur Anwendung gelange, weil die Möglichkeit, Eintragungen ins Güterrechtsregister vorzunehmen, mangels einer Registerbehörde nicht gegeben sei. Nach der Meinung der Mehrzahl der Schriftsteller[2]) genießt der gutgläubige Dritte den Schutz des § 1435 BGB. nur dann nicht, wenn er die wahre Rechtslage kennt. Die Anhänger der Unanwendbarkeitstheorie des § 1435 begründen ihre Ansicht damit: aus Art. 16 des Einführungsgesetzes folge, daß für Ehegatten, die keinen Wohnsitz im Inlande haben, § 1435 BGB. nicht zur Anwendung gelange. Dem steht aber Art. 15 des Einführungsgesetzes entgegen, nach dem für alle diejenigen, die zur Zeit der Eheschließung Deutsche sind, die Güterrechtsbeziehungen sich nach den Bestimmungen

---

[1]) Kuhlenbeck § 1558 1 a. E.; Neumann § 1558 3; Mariolle S. 105.

[2]) Planck § 1558 2; Schmidt-Habicht § 1558 2b ε; Baligand S. 31; Staudinger § 1558 1b δ; Wieruszowsky II S. 37 Anm. 61.

des Bürgerlichen Gesetzbuches regeln, also auch für diejenigen, die keinen Wohnsitz im Inlande haben[1]). Damit ist aber die Streitfrage für die Anwendung des § 1435 entschieden, da für Ausländer und Inländer, die erst nach Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, aber keinen Wohnsitz im Inland haben, gemäß Art. 16, Abs. 2 des Einführungsgesetzes die Gesetze desjenigen Staates zur Anwendung gelangen, denen der Ehemann zurzeit der Eheschließung angehört.

Wie aber, wenn der Ehemann mehrere Wohnsitze hat? Genügt Eintragung bei einem zuständigen Amtsgericht oder ist diese bei allen erforderlich? Planck[2]) folgt den Motiven[3]) und lehrt im ersteren Sinn, da nach dem Wortlaut des Gesetzes die Entscheidung sowohl nach der einen als nach der anderen Seite hin denkbar wäre, und besondere Gründe für die Eintragung bei allen Amtsgerichten nicht gegeben seien. Ganz abgesehen davon, daß der Gesetzestext mir mehr für die gegenteilige Ansicht zu sprechen scheint, kommen vor allem Zweckmäßigkeitsgründe hinzu, die gegen die Plancksche Ansicht ins Feld zu führen sind. Der Zweck des Güterrechtsregisters ist doch der, Dritten, die mit einem der Ehegatten in Rechtsbeziehungen treten wollen, eine Erkenntnisquelle für die Güterrechtsverhältnisse zu schaffen. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme seitens des Dritten wird aber im Falle der Eintragung bei nur einem Amtsgericht sehr erschwert, da dann der Dritte immer erst nachforschen muß, ob der Ehemann mehrere Wohnsitze hat, und ob bei den in Betracht kommenden Amtsgerichten Eintragungen erfolgt sind. Deshalb wird man Eintragung bei allen zuständigen Amtsgerichten fordern müssen[4]).

---

[1]) Baligand S. 131 Anm. 2.

[2]) § 1558 2; Kohler S. 215; Cohn § 134 I.

[3]) S. 555.

[4]) Schröder S. 92; Dernburg § 55 V; Staudinger § 1558 1 b β; Meissner § 1558 2; Schmidt-Habicht § 1558 2 b 8.

Außer dem für den Wohnsitz des Ehemannes zuständigen Amtsgericht kommen für Eintragungen, abgesehen von dem in § 1558, Abs. 2 geregelten Ausnahmefall, noch Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch und Art. 36 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Betracht. Dagegen sind in dem Falle, daß der Ehemann keinen Wohnsitz hat, die Ehefrau aber einen solchen gemäß § 10, Abs. 2 BGB. begründet hat, Eintragungen in dem für den Wohnsitz der Ehefrau zuständigen Amtsgericht unzulässig. Verlegt der Ehemann seinen Wohnsitz innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, so bleiben hiervon die Eintragungen unberührt. Wird aber ein neuer Wohnsitz außerhalb des bisherigen Amtsgerichtsbezirks begründet, so ist zur Erhaltung der mit der Eintragung verbundenen Wirkungen die Wiederholung der Eintragung bei dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Amtsgericht erforderlich, da die Eintragung des bisherigen Güterrechtsregisters mit der Verlegung des Wohnsitzes ihre Wirksamkeit verliert. Die Eintragung des bisherigen Güterrechtsregisters lebt aber wieder auf, wenn der Ehemann seinen Wohnsitz zurückverlegt, vorausgesetzt natürlich, daß sie inzwischen nicht gelöscht ist. Dasselbe gilt, wenn der Ehemann seinen Wohnsitz zwar aufgibt, einen neuen aber nicht begründet und alsdann an den alten Wohnsitz zurückkehrt[1]). Aber auch wenn in dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Güterrechtsregister inzwischen eine von der Eintragung des alten Güterrechtsregisters abweichende Eintragung erfolgt ist, so gilt doch mit der Rückverlegung des Wohnsitzes die Eintragung im alten Güterrechtsregister als von neuem erfolgt[2]). War in dem Register des ursprünglichen Wohnsitzes die allgemeine Gütergemeinschaft, in dem Register des neuen Wohnsitzes aber inzwischen die Gütertrennung eingetragen,

---

[1]) Schmidt-Habicht § 1559 2 b; Opet § 1559 3.
[2]) Staudinger § 1559 2; Planck § 1559 2.

dann gilt bei Rückverlegung des Wohnsitzes an den alten Wohnsitz dem gutgläubigen Dritten gegenüber die allgemeine Gütergemeinschaft als fortbestehend. Gemäß Art. 4, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch findet die Vorschrift des § 1559 BGB. bei Verlegung von Handelsniederlassungen entsprechende Anwendung.

§ 16.

B. I. 2) Der Antrag.

Zur Herbeiführung einer Eintragung ist weiter ein genügend bestimmter Antrag erforderlich, der in öffentlich beglaubigter Form oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Registergerichts zu stellen ist. Von Amtswegen wird das Registergericht nur tätig, wenn wegen Mangels wesentlicher Voraussetzungen unzulässige Eintragungen ins Güterrechtsregister vorgenommen sind. Nach Maßgabe der §§ 142, 143 FGG. kann das Registergericht derartige Eintragungen löschen und zwar aus eigenem Antrieb, sowie auf Verfügung des dem Registergericht vorgesetzten Landgerichts. Die Bestimmung des § 1560 ist aber nur eine Sollvorschrift. Ist ohne Antrag eine Eintragung erfolgt, oder eine solche über den Antrag hinausgehend vorgenommen, so knüpfen sich auch an sie die Wirkungen des § 1435 BGB. Wenn nun auch Eintragungen nur erfolgen sollen, wenn ein Antrag gestellt ist, da es den Ehegatten überlassen bleiben muß, ob sie sich gegen die aus § 1435 BGB. bei Nichteintragung ihrer neuen Güterrechtsverhältnisse ihnen drohenden Nachteile schützen wollen, grundsätzlich also die Herbeiführung von Eintragungen auf dem freien Willen der Ehegatten beruht, so könnte doch § 34 GO. in dieser Beziehung Zweifel erregen, insofern durch ihn ein Zwang auf die Ehegatten ausgeübt werden könnte, die Neugestaltung ihrer Güterrechtsbeziehungen verlautbaren zu lassen. Meines Er-

achtens ist aber die Ansicht, daß der für § 34 GO. verlangte Nachweis n u r durch einen Auszug aus dem Güterrechtsregister geführt werden kann, nicht zutreffend. Der Wortlaut des Gesetzes gibt weder für die eine noch für die andere Ansicht eine Handhabe. Ein gewichtiges Moment dafür, daß der in § 34 GO. begehrte Nachweis nicht n u r durch einen Auszug aus dem Güterrechtsregister geführt werden kann, ergibt sich bei der Gegenüberstellung der §§ 34 u. 36 GO. In letzterer Bestimmung ist, um die Möglichkeit des Nachweises der Erbfolge auf den Erbschein zu beschränken, ein „nur" eingeschoben. Ausschlaggebend ist aber der nach den Motiven mit § 34 GO. verfolgte Zweck, nämlich denjenigen, die dem Grundbuchrichter gegenüber den in § 34 GO. geforderten Nachweis zu führen haben, durch den Auszug aus dem Güterrechtsregister eine Erleichterung ihrer Beweisführung zu schaffen, nicht aber den Grundbuchrichter der Prüfung anderer Beweismittel über die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten zu entheben. Gerade das Gegenteil würde aber erreicht werden, wenn n u r ein Auszug aus dem Güterrechtsregister dem Grundbuchrichter den von ihm verlangten Nachweis erbrächte[1]). Ein indirekter Zwang zur Eintragung ins Güterrechtsregister wird deshalb im allgemeinen auf die Ehegatten nicht ausgeübt. Wenn aber der vom Grundbuchrichter verlangte Nachweis nicht anders als gemäß § 34 GO. erbracht werden kann — mit Rücksicht auf den dem Grundbuchrichter gemäß § 29 GO. durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führenden Nachweis sind solche Fälle im Rahmen der §§ 1367, 1370 BGB. denkbar[2]) —, wird den Ehegatten

---

[1]) Wieruszowsky S. 573; Staudinger § 1558, Vorb. 8 a β; Schmidt-Habicht § 1558 6; Güthe S. 678; R. d. OLG. B. 4, S. 188; a. A. Schröder S. 44; Dorst S. 145; Götze im Zentralblatt Bd. 1 S. 895; R. d. OLG. B. 1 S. 457.

[2]) Wieruszowsky S. 573 Anm. 105.

allerdings nur die Eintragung ins Güterrechtsregister übrig bleiben.

Ausführliche Bestimmungen enthält das Bürgerliche Gesetzbuch über die Antragsberechtigung der Ehegatten. Grundsätzlich ist ein von beiden Ehegatten gestellter Antrag erforderlich. Ausnahmen zugunsten des Ehemannes sieht das Gesetz für die Fälle der §§ 1357, 1405 BGB. vor. Außerdem genügt der Antrag eines Ehegatten zur Herbeiführung einer Eintragung, wenn mit dem Antrag entweder ein Ehevertrag oder eine mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird. Unter den Begriff der Entscheidung fallen nicht nur Urteile, sondern auch Beschlüsse und Verfügungen, soweit sie der Rechtskraft fähig sind. Dieser Umstand gewinnt Bedeutung, wenn über das Vermögen des Ehemannes der Konkurs eröffnet ist, oder die Ausschließung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt der Ehefrau durch eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts aufgehoben ist. Bestritten ist aber, ob auch einstweilige Verfügungen unter § 1561, Abs. 2 BGB. fallen. Die Frage ist meines Erachtens unter der Voraussetzung, daß Gegenstand derselben ein eintragungsfähiger Tatbestand ist, zu bejahen, wenn die einstweilige Verfügung auf Grund mündlicher Verhandlung durch Endurteil ergangen ist, und dieses Urteil die formelle Rechtskraft erlangt hat. Bedenken können sich allerdings ergeben, wenn man den mit der Bestimmung des § 1561, Abs. 2 BGB. verfolgten Zweck erwägt[1]). Die Vorschrift, daß der Antrag *eines* Ehegatten genügen soll, wenn eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, beruht auf dem Gedanken, den Ehegatten von der Notwendigkeit einer Prozeßführung gegen den anderen zur Eintragung nicht bereiten Ehegatten zu entbinden. Es soll eben der fehlende Antrag des zur Eintragung nicht bereiten Ehegatten durch eine in der

---

[1]) Motive S. 558.

Hauptsache ergangene unanfechtbare Entscheidung ersetzt werden. Erwägt man diesen Gesichtspunkt, so ließe sich gegen die oben aufgestellte Behauptung, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Endurteil erlassene einstweilige Verfügungen fielen, falls sie die formelle Rechtskraft erlangt haben, unter § 1562, Abs. 2 BGB., der Einwand erheben, daß diese formell rechtskräftigen Entscheidungen immerhin mit Rücksicht auf §§ 936, 927 ZPO. im Rechtswege wieder umgestoßen werden können. Indes spricht der § 1561, Abs. 2 BGB. lediglich von Entscheidungen, die die formelle Rechtskraft erlangt haben. Deshalb wird man meines Erachtens bei einstweiligen Verfügungen, die durch Endurteil erlassen sind, und die mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehen sind, unter die rechtskräftigen Entscheidungen des § 1562, Abs. 2 BGB. zu rechnen haben[1]). Anders liegt es bei den durch Beschluß oder Verfügung des Vorsitzenden ergangenen einstweiligen Verfügungen. Diese kommen, da sie durch Widerspruch anfechtbar, also der Rechtskraft nicht fähig sind, für § 1561, Abs. 2 BGB. nicht in Betracht. Ullmann[2]) lehrt zwar, daß eine die Aufhebung der Ausschließung oder der Beschränkung der Schlüsselgewalt der Ehefrau aussprechende Verfügung des Vormundschaftsgerichts schon auf Antrag der Ehefrau ins Güterrechtsregister eingetragen werden könne, wenn das Vormundschaftsgericht der Verfügung sofortige Wirksamkeit beigelegt habe. Dann müsse aber auch die Eintragung der durch Beschluß oder Verfügung des Vorsitzenden des Gerichts erlassenen einstweiligen Verfügungen ins Güterrechtsregister zulässig sein. Ganz abgesehen davon, daß aus einer Zulässigkeit von Eintragungen auf Grund für sofort wirksam erklärter Verfügungen des Vormundschaftsgerichts noch nicht der

---

[1]) Planck § 1561 3a Abs. 2; R. d. OLG. Bd. 5 S. 140; B. 19 S. 35; Staudinger § 1561 4; Schmidt-Habicht § 1561 4b $\beta\,\alpha\alpha$.

[2]) Juristische Wochenschrift 1902 S. 208.

Schluß gezogen werden kann, daß auch auf Grund einstweiliger Verfügungen, die durch Beschluß oder Verfügung des Vorsitzenden ergangen sind, Eintragungen ins Güterrechtsregister vorgenommen werden können, wenn der Antrag nur e i n e s Ehegatten vorliegt, so ist vor allem darauf hinzuweisen, daß die erste Behauptung Ullmanns nicht richtig ist. Denn die sofortige Wirksamkeit der die Ausschließung der Schlüsselgewalt der Ehefrau aufhebenden Verfügung des Vormundschaftsgerichts ersetzt nicht die vom Gesetz verlangte formelle Rechtskraft, sie ist deshalb bei Vorliegen des Antrages nur e i n e s Ehegatten nicht fähig, eine Eintragung zu bewirken[1]). Auch wenn dieses Ergebnis zu einem für die Ehefrau unbilligen Resultat führen würde, was ich bezweifle, so würde diese Tatsache bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes hieran doch nichts ändern können.

Der Antrag nur eines Ehegatten genügt ferner auch dann, wenn der Ehemann seinen Wohnsitz verlegt hat, und nun bei dem neuen Registergericht eine öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorlegt.

Nicht gefordert vom Gesetz wird aber, daß die Ehegatten persönlich den Antrag stellen, sie können vielmehr auch einem Notar Vollmacht hierzu erteilen. Nach § 129 FGG. gilt sogar der Notar, der die zu der Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt hat, ermächtigt, die Eintragung zu beantragen. Zu Bedenken könnte die Frage Anlaß geben, was unter der zur „Eintragung erforderlichen Erklärung" zu verstehen ist. Gemäß § 1561 BGB. ist zur Eintragung erforderlich, entweder der Antrag beider Ehegatten oder der Antrag eines Ehegatten und — abgesehen von dem Fall des § 1561, Abs. 2, Ziff. 2 — Vorlegung des Ehevertrages oder der rechtskräftigen Entscheidung. Hat also der Notar lediglich den Ehevertrag beurkundet, so genügt dieser Tatbestand noch

---

[1]) Staudinger § 1561 4.

nicht, um ihm die Antragsbefugnis des § 129 FGG. einzuräumen. Diese Entscheidung rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß, wenn die Ehegatten auch einen Ehevertrag abgeschlossen haben, die Verlautbarung desselben im Güterrechtsregister keineswegs immer ihrem Willen entspricht, es kann im Gegenteil häufig gerade der Wunsch der Ehegatten sein, die Neugestaltung ihrer Güterrechtsbeziehungen vor der Öffentlichkeit geheim zu halten. Hat also der Notar lediglich den Ehevertrag beurkundet, so bedarf es einer besonderen Vollmacht für ihn zur Stellung des Antrages auf Eintragung in das Güterrechtsregister. Hat der Notar aber den Ehevertrag und den Antrag eines Ehegatten beurkundet oder lediglich den Antrag eines Ehegatten beglaubigt, so gilt er, wenn er den von ihm beglaubigten Antrag und den Ehevertrag dem Registergericht vorlegt, ermächtigt, die Eintragung ins Güterrechtsregister zu beantragen. Der Antrag des § 1561 BGB. ist aber ein ganz anderer als der des § 129 FGG. Der Antrag der Ehegatten trägt mehr den Charakter einer materiellrechtlichen Voraussetzung der Eintragung, ähnelt in gewisser Weise der Eintragungsbewilligung des Grundbuchrechtes, während der Antrag aus § 129 FGG. sich lediglich als ein das Verfahren beim Registergericht in Bewegung bringender Akt darstellt[1]).

Gilt der Notar aber zur Stellung des Antrages auf Eintragung ermächtigt, dann muß er auch bei Ablehnung seines Antrages zur Einlegung der Beschwerde befugt erachtet werden, liegt hierin doch nur die Wiederholung des Antrages auf Eintragung, und zur Stellung dieses Antrages ist er ja nach § 129 FGG. legitimiert[2]).

Bedarf nun aber auch der Antrag des Notars der Form des § 1560? Wie schon hervorgehoben, sind der

[1]) Staudinger § 1560 5d; Schmidt-Habicht § 1560 3; Planck § 1560 3; Zentralblatt Bd. 1 S. 230; R. d. OLG. Bd. 3 S. 368; Bd. 6 S. 286; Bd. 17 S. 368.

[2]) R. d. OLG. Bd. 1 S. 318; Schiffer S. 347, 348.

Antrag aus § 1561 BGB. und aus § 129 FGG. streng zu scheiden. Der Antrag der Ehegatten aus § 1560 BGB. ist, da ihm als einem materiellrechtlichen Erfordernis der Eintragung erhöhte Bedeutung zukommt, an die erschwerte Form der öffentlichen Beglaubigung gebunden. Dagegen liegt für den lediglich eine Vermittlertätigkeit spielenden Antrag des Notars aus § 129 FGG. ein Grund zur Form des § 1560 nicht vor, ist auch aus dem Gesetz nirgends zu entnehmen. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich auch bei Gegenüberstellung der §§ 15 u. 30 GO. Im § 30 GO. ist für den Eintragungsantrag die Form des § 29 GO. nur dann gefordert, wenn der Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt, also wenn er materiellrechtliche Bedeutung hat, andernfalls nicht. Entsprechende Anwendung dieses Grundsatzes auf die Anträge der §§ 1560 BGB. und 129 FGG. führt zur Formfreiheit des Antrages des Notars[1]). Abgesehen von diesen Erwägungen würde es auch ein eigentümliches Resultat ergeben, wenn ein Notar, der als solcher ein öffentlicher Beamter ist, bei seinem Antrage der Beglaubigung seiner Unterschrift zu deren Wirksamkeit bedürfte. „Das Antragsrecht des Notars ist eben ein Ausfluß des öffentlichen Glaubens, der mit seinem Beruf an sich verknüpft ist, und braucht deshalb in seiner Betätigung nicht noch formell mit öffentlichem Glauben ausgestattet zu werden[2])."

§ 17.

B. I. 3) Die Eintragungsfähigkeit der zur Eintragung beantragten Tatsache.

Eine weitere Voraussetzung für die Eintragung ist die Eintragungsfähigkeit der zur Eintragung beantragten

---

[1]) Zentralblatt Bd. 1 S. 741.

[2]) Schiffer S. 356; Planck § 1560 5; Dernburg S. 200 Anm. 18; Zentralblatt Bd. 1 S. 669; a. A. Staudinger § 1560 5d; Schmidt-Habicht § 1560 4b.

Tatsache. Das Gesetz enthält hierüber keine Bestimmungen, die Beantwortung der Frage ergibt sich aus dem mit dem Güterrechtsregister verbundenen Grundgedanken. Das Güterrechtsregister ist dazu bestimmt, gutgläubigen Dritten eine Erkenntnisquelle für die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten zu sein, aber nicht in dem Sinne, daß die Ehegatten nun alles ins Güterrechtsregister eintragen lassen könnten, was ihnen hierzu angemessen erscheint. Es ist den Ehegatten das Eintragungsrecht vielmehr nur deshalb eingeräumt, um den dem gutgläubigen Dritten durch § 1435 eingeräumten Schutz zerstören zu können. Daraus ergibt sich dann, daß nur diejenigen Tatsachen eingetragen werden können, an deren Nichtverlautbarung im Güterrechtsregister bei Nichtkenntnis des Dritten der Schutz des § 1435 BGB. geknüpft ist. Diejenigen Tatsachen aber, die den Verläßlichkeitsschutz des § 1435 BGB. genießen, sind im Gesetz ausdrücklich festgesetzt. Hieraus folgt, daß eintragungsfähig nur das ist, was eintragungsbedürftig ist[1]). Nicht geeignet zur Eintragung sind deshalb solche Tatsachen, die auch dem gutgläubigen Dritten gegenüber ohne Eintragung in ihrem ganzen Umfang wirksam sind, wie dies bei nach dem 1. Januar 1900 vorgenommenen Umwandlungen der Güterrechtsbeziehungen von Ehegatten der Fall ist, die die Ehe schon vor dem 1. Januar 1900 geschlossen haben. Beruht die zur Eintragung beantragte, an sich eintragungsfähige Tatsache auf einem Ehevertrag, so ist die Eintragung nur zulässig, wenn der Ehevertrag gültig ist. Beruht sie auf einer Gerichtsentscheidung, dann ist sie nur dann einzutragen, wenn die Entscheidung die formelle Rechtskraft erlangt hat.

---

[1]) R. d. OLG. Bd. 6 S. 278; Bd. 10 S. 277; Bd. 12 S. 303; Zentralblatt Bd. 1 S. 398; Bd. 3 S. 833; Juristische Monatsschrift f. Posen S. 79, 1901; Planck § 1558 1; Schmidt-Habicht, Vorb. zu § 1558 2; Staudinger, Vorb. 1558 4.

§ 18.

B. I. 4) Eheabschluß als Voraussetzung der Eintragung.

Liegt auch das Erfordernis der Eintragungsfähigkeit vor, so ist als weitere Voraussetzung für die Eintragung der Eheabschluß zu fordern. Verlobten steht das Güterrechtsregister nicht zur Verfügung. Diese Frage ist allerdings lebhaft umstritten, ist aber meines Erachtens in obigem Sinne zu entscheiden. Bei denjenigen Eintragungen, die auf Grund rechtskräftiger Entscheidungen erfolgen, wird die Frage nicht praktisch, da die Entscheidungen das Bestehen der Ehe zur Voraussetzung haben, hier also Eintragungen vor Eingehung der Ehe nicht in Frage kommen können. Beruht die Eintragung aber auf einem Ehevertrag oder auf einseitiger Willenserklärung des Ehemannes, dann ist der Registerrichter vor die Frage gestellt, ob der Eheabschluß Voraussetzung der Eintragung ist. Nach der Wortfassung des § 1432 BGB., der hervorhebt, daß insbesondere nach Eingehung der Ehe der Güterstand aufgehoben oder geändert werden kann, ist allerdings nicht zu leugnen, daß schon vor Eingehung der Ehe Eheverträge zwischen den Verlobten abgeschlossen werden können, obwohl der Wortlaut des § 1432 BGB. nur von Ehegatten spricht. Auffallender Weise versteht hier anscheinend der Gesetzgeber unter Ehegatten nicht nur solche Personen, die die Ehe schon geschlossen haben, sondern auch solche, die sie erst eingehen wollen. Aus dieser ausnahmsweisen Sprecherscheinung kann nun aber keinenfalls geschlossen werden, daß, wo der Gesetzgeber im übrigen von Ehegatten spricht, auch hier immer Verlobte den Ehegatten gleichzustellen sind. Deshalb scheitert die Zulässigkeit der Eintragungen vor Eingehung der Ehe schon an dem Gesetzestext der §§ 1561, 1558 BGB. § 1561 BGB. verlangt den Antrag der oder des Ehegatten, sagt also klar, daß Eintragungen nur während bestehender Ehe erfolgen können. Nach

§ 1558 BGB. haben die Eintragungen bei demjenigen Amtsgericht zu erfolgen, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat. Auch diese Bestimmung bringt klar zum Ausdruck, daß nur nach Eingehung der Ehe Eintragungen zulässig sind, denn vorher kann von einem Wohnsitz des Ehemannes nicht die Rede sein. Abgesehen von diesen die Eintragung vor Eheabschluß verbietenden Gesetzesbestimmungen ist aber für die Entscheidung der Streitfrage zu erwägen, daß, wenn man schon vor Eingehung der Ehe Eintragungen zulassen wollte, immer eine gewisse Unsicherheit entsteht, insofern hier eine Eintragung erfolgt, deren volle Wirksamkeit von dem Eintritt eines keineswegs gewissen zukünftigen Ereignisses, nämlich der Eingehung der Ehe abhängt. Deshalb würde eine Eintragung vor Eheabschluß sich in Widerspruch mit dem Wesen des Güterrechtsregisters setzen, insofern dieses dazu bestimmt ist, das B e s t e h e n bestimmter Güterrechtsverhältnisse, nicht aber die Erklärung der Ehegatten, daß sie einen bestimmten Güterstand vereinbart haben, zu beurkunden. Denn nach § 1435 BGB. ist nicht die Vereinbarung der Ausschließung des gesetzlichen Güterstandes, sondern die erfolgte Tatsache der Ausschließung im Güterrechtsregister zu beurkunden. Ferner ist ein Auszug aus dem Güterrechtsregister nach § 34 GO. für den Grundbuchrichter Beweis dafür, daß eine bestimmte Güterrechtsregelung zwischen den Ehegatten besteht. Es soll also eine Eintragung nur erfolgen, wenn das durch sie veröffentlichte Güterrechtsverhältnis auch wirklich besteht. Deshalb muß der Registerrichter, wie es seine Pflicht ist, einer auf nichtigem Ehevertrag beruhenden Güterrechtsregelung die Eintragung ins Güterrechtsregister zu versagen, auch befugt sein, vor Eingehung der Ehe beantragte Eintragungen zurückzuweisen, weil der durch den Ehevertrag vereinbarte Güterstand mangels Abschlusses der Ehe noch nicht besteht. Aber auch praktische Erwägungen sprechen dafür, nur während

bestehender Ehe Eintragungen ins Güterrechtsregister zuzulassen. Haben z. B. die Verlobten die allgemeine Gütergemeinschaft ins Güterrechtsregister eintragen lassen, und hat der sich als Ehemann ausgebende Verlobte von einem Dritten ein Darlehn erhalten, der an das Bestehen der Ehe glaubt, und durch die Mithaftung des Vermögens der vermeintlichen, ihm als begütert bekannten Ehefrau hinsichtlich der Rückzahlung des Darlehns sich für gesichert hält, so können sich für den Darlehnsgeber bei Vermögenslosigkeit des Darlehnsnehmers große Nachteile ergeben, wenn die Ehe nun nachträglich nicht zustande kommt. Andererseits aber werden sich Nachteile für die Verlobten kaum ergeben, wenn der Eheabschluß als Voraussetzung der Ehe gefordert wird. Sollte in Ausnahmefällen ein Interesse bestehen, daß der von den Verlobten vereinbarte Güterstand schon vom Moment des Eheabschlusses ab in vollem Umfang allen Dritten gegenüber wirksam ist, so könnten sie den Antrag ja schon vor Eingehung der Ehe stellen. Der Richter, dem das Interesse an beschleunigter Eintragung nach Eheabschluß glaubhaft zu machen wäre, würde schon jetzt eine Prüfung des Antrages vornehmen können und sofort nach Eingang der Heiratsurkunde die Eintragung bewirken. Dieses Verfahren würde dem Interesse der Verlobten gerecht werden und zweifellos auch gesetzlich zulässig sein, da der von den Verlobten gestellte Antrag im Moment der Eintragung sich als ein Antrag der Ehegatten darstellen würde, die Voraussetzungen des § 1561 BGB. also gewahrt wären[1]).

[1]) Zentralblatt Bd. 1 S. 78; Dernburg § 55 Anm. 13; Planck § 1561 3a; Schmidt-Habicht § 1558 5; Kurtz S. 47; Opet § 1561 5; Hörle S. 135 ff. und 141 ff.; a. A. Staudinger § 1558 3; Jastrow S. 497; Stroh S. 691.

§ 19.

B. II. 1) Die Prüfungstätigkeit des Registergerichts.

Hinsichtlich der Tätigkeit des Registerrichters kommt in erster Linie die Prüfungspflicht des Registerrichters in Betracht. Ist eine Neugestaltung der Güterrechtsverhältnisse zur Eintragung angemeldet, so hat der Richter zunächst zu prüfen, ob die vorstehend erörterten Voraussetzungen zur Eintragung gewahrt sind. Fraglich aber kann es scheinen, ob der Richter auch befugt, oder gar verpflichtet ist, nachzuforschen, ob die zur Eintragung beantragte Tatsache auch in Wirklichkeit besteht. Die herrschende Meinung[1]) verneint diese Frage, da nach § 1561 BGB. der Antrag beider Ehegatten zur Eintragung genüge, ohne daß die Eintragungsunterlagen dem Richter zur Prüfung unterbreitet werden brauchten. Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Richter zur Ablehnung der Eintragung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, wenn er weiß, daß die Eintragungsunterlage nicht rechtsbeständig ist[2]). Aber auch schon dann, wenn dem Richter Bedenken hinsichtlich der Wahrheit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen aufsteigen, wird man ihm, auch wenn beide Ehegatten den Antrag zur Eintragung gestellt haben, das Recht einräumen müssen, die Vorlegung der Eintragungsunterlagen, also z. B. des Ehevertrages oder der rechtskräftigen Entscheidung, zu verlangen. Nach §§ 161, 127 FGG. kann der Registerrichter, wenn die von ihm vorzunehmende

---

[1]) Staudinger, Vorb. § 1558 b; Planck, Vorb. § 1558 3; Schmidt-Habicht, Vorb. § 1558 III 3; Opet, Vorb. § 1558 4.

[2]) Zentralblatt Bd. 1 S. 398 ff.

Eintragung von der Beurteilung eines streitigen Rechtsverhältnisses abhängig ist, die Eintragung solange hinausschieben, bis der Prozeßrichter entschieden hat. Ist ein Prozeß noch nicht anhängig, dann kann er den Antragsteller auf den Weg der Klage verweisen. Hieraus folgt, daß der Richter, wenn er Zweifel an der Richtigkeit der Eintragungstatsache hat, Nachforschungen anstellen kann. Ist ihm die Möglichkeit der Prüfung der materiellen Richtigkeit aber einmal eingeräumt, dann darf er, auch wenn die Eintragung nicht gerade von der Beurteilung eines streitigen Rechtsverhältnisses abhängig ist, sich Gewißheit über die Wahrheit der Eintragungstatsache auch in anderer Weise, z. B. durch das Verlangen der Vorlegung des Ehevertrages oder der rechtskräftigen Entscheidung verschaffen. Wenn Wieruszowski dem Registerrichter die Prüfung der materiellen Richtigkeit zur Pflicht macht, so ist dem entgegenzuhalten, daß § 127 FGG. nur das Recht des Registerrichters, nicht auch die Pflicht der Nachforschung nach der Wahrheit der Eintragungstatsache statuiert, mag auch die Pflicht im Interesse der Verkehrssicherheit sehr wünschenswert erscheinen[1]).

Aber nicht nur bei der Neueintragung einer Güterrechtsregelung, auch bei der Wiederholung einer Eintragung in einem anderen Güterrechtsregister hat das um die Eintragung nachgesuchte Registergericht eine Prüfung derselben vorzunehmen. Hat also z. B. der Ehemann seinen Wohnsitz verlegt, und ist bei dem neuen zuständigen Registergericht die Wiederholung der im alten Güterrechtsregister vorhandenen Eintragung beantragt, oder hat der Ehemann eine Handelsniederlassung, und soll die Eintragung aus dem Güterrechtsregister des für den Wohnsitz des Ehemannes zuständigen Registergerichts gemäß Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Handels-

[1]) Dorst S. 134/135; Cohn S. 743; weitergehend Wieruszowsky S. 570.

gesetzbuch auch bei dem Güterrechtsregister des für die Handelsniederlassung zuständigen Registergerichts erfolgen, so hat das neue Registergericht selbständig die beantragte Eintragung auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. Die Nachprüfungspflicht bleibt dem Registerrichter auch erhalten, wenn der Prozeßrichter durch einstweilige Verfügung eine Eintragung ins Güterrechtsregister angeordnet hat[1]). Nur dann, wenn auf seine, die Eintragung ablehnende Entscheidung das zuständige Landgericht als Beschwerdegericht die Eintragung verfügt, entfällt seine Prüfungstätigkeit.

§ 20.

B. II. 2) Die Tätigkeit des Registergerichts auf dem Gebiet der Fassung der Eintragung.

Ergibt nun die Prüfung des Antrages die Zulässigkeit der Eintragung, so tritt an den Richter die Frage nach der Fassung der Eintragung heran. Hinsichtlich des Umfanges der Eintragung ist der Richter an den Antrag gebunden, da nach § 1560 BGB. die Eintragung nur „insoweit" erfolgen soll, als sie beantragt ist. Es ist den Ehegatten somit die Möglichkeit gegeben, die Neugestaltung der Güterrechtsbeziehungen nur teilweise im Güterrechtsregister zu verlautbaren. Dies wird besonders dann geschehen, wenn die Ehegatten ein Interesse daran haben, daß ihre Güterrechtsgestaltung der Öffentlichkeit nicht in vollem Umfang bekannt wird[2]). Nicht aber ist der Richter an den Wortlaut des Antrages gebunden. Schon der Umstand, daß der Antrag zur Wirksamkeit nur der Beglaubigung, nicht aber der Beurkundung bedarf, die Fassung des Antrages also auch von nicht rechtskundigen Personen vorgenommen werden kann, nötigt zu der Ansicht, daß hinsichtlich der Formulierung der Eintragung dem

---

[1]) R. d. OLG. Bd. 4 S. 98; Bd. 19 S. 35.

[2]) Staudinger § 1560 2; Planck § 1560 2; Motive S. 558.

Registergerichte vollste Freiheit zu gewähren ist. Bei der Eintragung hat der Richter den Zweck des Güterrechtsregisters zu berücksichtigen, und deshalb die Fassung so zu wählen, daß derjenige, der Kenntnis von der Eintragung durch Einsicht in das Güterrechtsregister genommen hätte, ohne weiteres den Einfluß auf das von ihm mit einem der Ehegatten vorgenommene Rechtsgeschäft, oder auf den von ihm mit einem der Ehegatten angestrengten Prozeß wahrgenommen hätte. Der Richter hat deshalb in kurzer Fassung die Abweichung von der bisherigen Güterrechtsregelung einzutragen. Da den in das Güterrechtsregister Einsichtnehmenden nur interessiert, welcher Art die Güterrechtsbeziehungen der Ehegatten sind, nicht aber, auf welcher rechtlichen Grundlage die Umwandlung beruht, so ist unbedingt notwendig nur die Eintragung, daß eine Abweichung von der bisherigen Güterrechtsregelung besteht, mag auch die Eintragung der Eintragungsgrundlage, also z. B. des Urteils oder des Ehevertrages zweckmäßig erscheinen[1]).

Schwierigkeiten bereitet die Eintragung des Vorbehaltsgutes. Zweifellos genügt hier nicht die Eintragung, daß für die Ehefrau oder den Ehemann Vorbehaltsgut besteht, da aus einer solchen Eintragung der das Güterrechtsregister Einsehende nicht ersehen kann, ob der ihn interessierende Gegenstand zum Vorbehaltsgut gehört oder nicht gehört[2]). Deshalb ist grundsätzlich zu fordern, daß alle einzelnen Gegenstände, denen Vorbehaltsguts-eigenschaft beigelegt ist, auch als Vorbehaltsgut im Güterrechtsregister aufgezählt werden. Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß dadurch eine Unübersichtlichkeit des Güterrechtsregisters entstehen kann, unter der seine Bedeutung sehr leiden würde. Nach § 13 der Bundesratsbestimmungen über das Vereins- und Güterrechtsregister[3])

[1]) A. A. Planck § 1435 9.
[2]) R. d. OLG. Bd. 12 S. 303; Planck § 1435 9.
[3]) Abgedruckt bei Langfeld S. 536.

können allerdings die einzelnen Vorbehaltsgutsgegenstände in ein bei den Registerakten zu führendes Verzeichnis eingetragen werden, und es braucht bei der Eintragung ins Güterrechtsregister nur bezug genommen zu werden auf die Aufzeichnung im Verzeichnis. Mag auch hierdurch das Güterrechtsregister selbst an Übersichtlichkeit gewinnen, so bleibt doch immer die für den Richter und die Antragsteller mit der Eintragung der einzelnen Vorbehaltsgutsgegenstände verbundene Belästigung bestehen, und es geht die sonst mit dem Güterrechtsregister selbst verbundene Unübersichtlichkeit nun auf das bei den Registerakten befindliche Verzeichnis über. Indes wird sich dann die Aufzählung aller einzelnen Gegenstände im Güterrechtsregister erübrigen, wenn die einzelnen Gegenstände unter einem Sammelbegriff zu vereinigen sind. Ist z. B. durch Ehevertrag ein Landgut mit Inventar, ein Erwerbsgeschäft mit Warenlager oder die Aussteuer für Vorbehaltsgut erklärt, so wird sich eine Aufzählung der einzelnen Gegenstände erübrigen, da aus der Eintragung, das Landgut mit Inventar sei Vorbehaltsgut, für den Dritten objektiv erkennbar ist, ob der ihn interessierende Gegenstand Vorbehaltsgutseigenschaft besitzt[1]). Indes kann dieser Grundsatz nicht allgemein aufgestellt werden, denn es kann im Einzelfall oft fraglich erscheinen, ob objektiv der Zusammenhang des in Frage kommenden Gegenstandes mit dem im Güterrechtsregister eingetragenen Vermögenskomplex erkennbar ist. Diese Frage kann vielmehr immer nur von Fall zu Fall entschieden werden[2]). Derselbe Grundsatz kann zur Anwendung kommen, wenn nicht durch Ehevertrag, sondern durch den Willen eines Dritten Vorbehaltsgut bestimmt ist, wie es z. B. der Fall sein kann, wenn durch letztwillige Verfügung eines Dritten die Erbschaft für Vorbehaltsgut erklärt ist. Auch hier

---

[1]) R. d. OLG. Bd. 12 S. 303; Planck § 1435 9.
[2]) Wieruszowsky S. 591.

kann sich die Zugehörigkeit des in Frage kommenden Gegenstandes zu der im Güterrechtsregister eingetragenen Kategorie von Sachen ergeben. In diesem Fall würde also die Eintragung der Erbschaft als Vorbehaltsgut genügen, um den dem gutgläubigen Dritten durch § 1435 BGB. gewährten Schutz zu zerstören.

Auch für das gesetzliche Vorbehaltsgut ist die Eintragung erforderlich. Für die Fälle des § 1366 BGB. wird die Eintragung ins Güterrechtsregister sich meistens erübrigen, da den Dritten bekannt sein wird, daß die in § 1366 BGB. aufgezählten Gegenstände Vorbehaltsgut der Ehefrau sind. Es können sich aber natürlich im Einzelfall wieder Zweifel ergeben, ob die in Frage kommenden Gegenstände zum persönlichen Gebrauch der Ehefrau bestimmt sind, und dann vernotwendigt sich wieder die Eintragung. Wenn Schröder[1]) die Eintragung im Rahmen des § 1366 BGB. stets mit Rücksicht auf die in § 1362 BGB. ausgesprochene Rechtsvermutung für überflüssig hält, so ist dem entgegenzuhalten, daß durch § 1362 BGB. nur eine Rechtsvermutung für das Eigentum der Ehefrau an den in § 1366 BGB. aufgezählten Gegenständen, damit aber noch nicht eine Rechtsvermutung für die Vorbehaltsgutseigenschaft aufgestellt ist[2]). Denn wenn der Dritte, der Kenntnis von dem Eigentum der Ehefrau hat, unter Umständen schon zweifeln kann, ob gewisse Gegenstände Vorbehaltsgut bilden, so daß sich infolgedessen Eintragung vernotwendigt, dann wird keineswegs die für das Eigentum der Ehefrau aufgestellte Rechtsvermutung zugleich auch auf die Vorbehaltsgutseigenschaft erstreckt werden können. Für das Erwerbsgeschäft des § 1367 BGB. gilt das oben Gesagte. Für den durch Arbeit erzielten Erwerb verlangt Planck[3]) Eintragung der einzelnen Gegenstände. Dies

---

[1]) S. 22 Anm. 3.
[2]) Ullmann, Das eheliche Güterrecht, S. 27/28.
[3]) § 1435 9.

ist zutreffend, wenn die Ehefrau nur hin und wieder durch ihre Arbeit Gewinn erzielt. Dagegen wird eine einmalige allgemeine Eintragung für allen Arbeitserwerb unter Umständen genügen, wenn die Ehefrau eine beständige Arbeitsstelle hat[1]).

Außerordentlich schwierig gestaltet sich aber die Frage der Eintragung beim Erwerb von Vorbehaltsgut kraft Surrogation. Nach Planck[2]) ist hier unter den drei in § 1370 BGB. geregelten Fällen zu unterscheiden und in den beiden ersten Fällen, in denen von Erwerb auf Grund eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder von Erwerb als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes die Rede ist, die Eintragung des alten Vorbehaltsgutes ausreichend, da der Zusammenhang zwischen diesem und dem neu erworbenen Vorbehaltsgut stets objektiv erkennbar sei. Für den dritten Fall, den Erwerb durch Rechtsgeschäft, verlangt er dagegen Eintragung der Neuerwerbung, da hier die Zugehörigkeit zum alten Vorbehaltsgut nicht erkennbar sei. In dieser Allgemeinheit scheinen mir die Ausführungen Plancks nicht zutreffend zu sein. Wie schon hervorgehoben, kommt es doch lediglich darauf an, ob für den das Güterrechtsregister Einsehenden die Zugehörigkeit des für ihn in Frage kommenden Gegenstandes zu der im Güterrechtsregister eingetragenen Kategorie von Sachen erkennbar ist und für die Fälle des § 1370 BGB. vor allem auch erkennbar bleibt. Nun wird es sich nicht leugnen lassen, daß in den ersten beiden Gruppen des § 1370 BGB. häufig der Zusammenhang der Neuerwerbung und des alten Vorbehaltsgutes nicht ersichtlich ist. Vor allem wird dies dann der Fall sein, wenn der Erwerb, wie es ja meistens der Fall ist, in barem Geld

---

[1]) Strasser S. 99.
[2]) § 1435.

besteht. Dieses Geld wird ja fast ohne Ausnahme mit anderem vermischt, oder es wird durch Hingabe desselben eine Forderung erworben, aber fast nie wird dieses Geld so, wie es eingenommen ist, verwahrt werden. Dagegen kann sich aber auch bei Erwerb durch Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Zugehörigkeit der Neuerwerbung zu dem bisherigen Vorbehaltsgut mit einer für jeden zweifellosen Klarheit ergeben. Wird z. B. das Inventar eines Landgutes, das als Vorbehaltsgut eingetragen ist, zum Teil durch Ankäufe erneuert, so werden Bedenken über die Vorbehaltsgutseigenschaft dieser neu angeschafften Gegenstände für jeden, der das Landgut mit Inventar als Vorbehaltsgut kennt, oder kraft Eintragung gegen sich gelten lassen muß, häufig nicht denkbar sein. Die Behandlung der Eintragung in Anlehnung an die in § 1370 BGB. erfolgte Teilung vorzunehmen, führt also nicht zur Lösung der Frage. Ausschlaggebend muß vielmehr immer, gleichgültig aus welcher Gruppe des § 1370 BGB. der Erwerb stammt, der Umstand bleiben, ob der Dritte mit einer jeden Zweifel ausschließenden Gewißheit ersehen kann, daß der neu hinzugetretene Gegenstand aus der im Güterrechtsregister eingetragenen Sachgesamtheit herrührt. Handelt es sich um Neuerwerbungen zu dem im Güterrechtsregister eingetragenen Güterkomplex, dann hängt die Eintragung des neuen Vorbehaltsgutsgegenstandes von der Frage der Erkennbarkeit der Zugehörigkeit desselben zum bisherigen eingetragenen Vorbehaltsgut ab. Handelt es sich nicht um eine Kategorie von Sachen, dann wird grundsätzlich immer im Interesse des Dritten Eintragung ins Güterrechtsregister zu fordern sein. Beim Hauptfall allen Erwerbes, beim Erwerb von Geld wird sich, um die fortwährenden Neueintragungen zu ersparen, folgender Weg als der praktische erweisen. Man wird ins Güterrechtsregister eintragen lassen, daß alle aus Vorbehaltsgut resultierenden Geldeinnahmen auf ein bestimmtes, im Güterrechtsregister vermerktes Sparkassen-

buch oder Bankguthaben eingezahlt werden, und man wird dann die eingegangenen Geldbeträge bei der betreffenden Sparkasse oder dem Bankinstitut einzahlen.[1])

[1]) Schmidt-Habicht § 1435 8c 8; Götze in der Beilage 1 zur Hanseatischen Gerichtszeitung 1902 und im Zentralblatt Bd. 1 S. 892 a. a. Winter im Zentralblatt Bd. 1 S. 433, der sich im wesentlichen Planck anschließt.

§ 21.

B. III. Die Öffentlichkeit des Güterrechtsregisters.

Entsprechend dem Grundgedanken des Güterrechtsregisters, Dritten, die mit den Ehegatten in Rechtsbeziehungen treten wollen, eine Erkenntnisquelle für deren Güterrechtsverhältnisse zu schaffen, ist für das Güterrechtsregister der Grundsatz der Öffentlichkeit im weitesten Umfang statuiert. Deshalb ist gemäß § 1562 BGB. jede bei einem Amtsgericht erfolgte Eintragung in dem für seine Bekanntmachungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung hat naturgemäß sogleich nach der Eintragung zu erfolgen. Die in § 1562 BGB. geregelte Veröffentlichung ist aber lediglich eine Sollvorschrift; geschieht dies nicht, so treten trotzdem die mit der Eintragung ins Güterrechtsregister gemäß § 1435 BGB. verbundenen Wirkungen ein. Da die Verlautbarung der Eintragung durch das für die Bekanntmachungen bestimmte Blatt den Zweck verfolgt, auch auf diesem Wege die Neugestaltung der Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten einem möglichst großen Kreis von Personen bekannt zu geben, so hat die Fassung der Bekanntmachung in einer kurzen, für die Allgemeinheit leicht verständlichen Form zu geschehen. Ist ein im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelter Güterstand z. B. die Gütertrennung gewählt, so ist kurz die Tatsache zu veröffentlichen, daß die Ehegatten in Gütertrennung leben. Es sind möglichst die im Gesetz vorgesehenen Bezeichnungen zu wählen, da diese jedenfalls im Verkehr bekannter sein dürften, als ähnliche gleichlautende Ausdrücke. Deshalb wird man z. B. gut tun, nicht die Verwaltungsgemeinschaft, sondern

den gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung als zwischen den Ehegatten bestehend zu veröffentlichen[1]). Ist die Regelung in Abweichung von den gesetzlichen Güterständen erfolgt, so ist nicht die Abweichung in ihrem ganzen Umfang, sondern nur eine allgemeine Bezeichnung derselben zu veröffentlichen. Beispielsweise würde hier die Tatsache, daß Vorbehaltsgut besteht, ohne Angabe der einzelnen Gegenstände genügen[2]). Bestritten ist, ob sich im Fall der Rückverlegung des Wohnsitzes des Ehemannes vom neuen an den alten Wohnsitz eine erneute Bekanntmachung der im Register des alten Wohnsitzes vorhandenen Eintragung vernotwendigt, die gemäß § 1559 BGB. wieder ihre volle Wirkung gewinnt. Da das Erfordernis der Veröffentlichung nur bei wirklich erfolgten Eintragungen vom Gesetz verlangt ist, wird sich in diesem Fall wohl eine abermalige Verlautbarung erübrigen[3]).

Die Publizität des Güterrechtsregisters zeigt sich weiter darin, daß eine Einsichtnahme desselben jedem ohne Nachweis eines berechtigten Interesses zusteht. Wird dagegen Einsicht in die Registerakten begehrt, so ist gemäß § 34 FGG. ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen. Nur in den Fällen, in denen im Register auf einzelne Schriftstücke bei den Registerakten bezug genommen ist, z. B., wenn hinsichtlich der einzelnen Vorbehaltsgutsgegenstände auf das nach § 13 der Bundesratsbestimmungen für das Vereins- und Güterrechtsregister zulässige Verzeichnis im Güterrechtsregister hingewiesen ist, stehen auch diese Schriftstücke dem Einsicht in das Güterrechtsregister Begehrenden ohne den in § 34 FGG. geforderten Nachweis zur Verfügung. Ferner können ohne Begründung eines berechtigten Interesses beglaubigte

---

[1]) A. A. Opet § 1562 2 a α ; Schmidt-Habicht § 1562 2 a.
[2]) Planck § 1562 2.
[3]) Schmidt-Habicht § 1562 1 a; a. A. Staudinger § 1562 4.

Abschriften aus dem Güterrechtsregister verlangt werden. Von diesen Abschriften zu scheiden sind aber von dem Registergericht ausgestellte Zeugnisse über das Bestehen der Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten. Derartige Bescheinigungen des Registergerichts können nicht allgemein verlangt werden, sondern nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, z. B. in § 34 GO. und § 107 FGG. Aber auch nicht jedem sind diese Zeugnisse zu gewähren, sondern nur den Ehegatten, und unter den Voraussetzungen der §§ 792, 896 ZPO., auch deren Gläubigern[1]). Abgesehen von diesen sogenannten Positivattesten sind Negativatteste, d. h. Bescheinigungen, daß eine bestimmte Eintragung in das Güterrechtsregister nicht erfolgt ist, oder daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen in das Güterrechtsregister nicht erfolgt sind, nicht nur den Ehegatten, sondern jedem Dritten ohne Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses auf Antrag auszustellen.

---

[1]) Planck § 1563 2; a. A. Opet § 1563 3.